

Correspondenzblatt

der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Arbeitergesetzgebung in den Vereinigten Staaten.	587	Lohnbewegungen. Ausperrung in Marseille. — Streiks und Aussperrungen in Deutschland. — Vom Auslande	600
Gesetzgebung und Verwaltung. Gewerbeinspektion in Hessen im Jahre 1903. — Weibliche Gewerbeinspektion in der Schweiz. — Ende des australischen Arbeiterministeriums	590	Arbeiterversicherung. Warnung vor Rentenquetscherei	601
Soziales. Unterrichtskurse	592	Gewerbegerichtliches. Wahl in Kienast	601
Arbeiterbewegung. Die Kaiser-Resolution in Amsterdam. — Der Nationalitätenstreit der österreichischen Handschuhmacher	595	Polizei, Justiz. Polizeiliches aus dem Saarrevier	601
Kongresse. Internationale Berufskongresse II. —	597	Andre Organisationen. Hirsch-Dunder'sche Tageszeitungsprojekte. — Soziale Bestrebungen in Kreisen der Buchhandlungsgehilfen	602
		Mitteilungen. Adressenänderung. — Leitung der Generalkommission. — Unterstützungsvereinigung	602

Die Arbeitergesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1903.

Die verschiedenen Staatslegislaturen der nord-amerikanischen Union haben im vorigen Jahre eine nicht unbedeutende Anzahl von Gesetzen zum Schutze der Lohnarbeiter geschaffen. Diese Tatsache hat nicht zum wenigsten in der dahingehenden Agitation der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ihre Begründung. Die an der Spitze der Arbeiterbewegung stehenden Personen müssen es immer deutlicher einsehen lernen, daß es gilt, den Willen der Allgemeinheit der kapitalistischen Gier entgegenzusetzen, wenn die Degeneration des amerikanischen Volkes verhütet werden soll. Leider ermangeln die Gewerkschafter der Vereinigten Staaten der politischen Einmütigkeit und es werden Erfolge auf dem Gebiete der Gesetzgebung durch Mittel zu erzielen versucht, deren Ungeeignetheit klaffenbetruhten Arbeitern längst klar sein sollte; was errungen werden kann, muß den bürgerlichen Gesetzgebern sozusagen abgefeilscht werden, da eine einflußreiche politische Organisation der Arbeiterklasse bisher nicht besteht, mittels welcher auf diesem Gebiet erfolgreich gewirkt werden könnte. So kommt es denn, daß die jeweils herrschenden bürgerlichen Parteien, um sich die Stimmen der Arbeiter für die Zukunft zu sichern, Manches tun, was ein Entgegenkommen an die Forderungen derselben bedeutet. Allerdings hat es in den meisten Fällen mit halben Maßregeln sein Bewenden. Es ist daher erklärlich, daß die amerikanische Arbeiterschutzgesetzgebung qualitativ recht viel zu wünschen übrig läßt; das gilt auch von jener des letzten Jahres. Die Besonderheiten der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten, auf welche bereits im vorigen Jahrgang dieses Blattes (Nr. 24) verwiesen wurde, rechtfertigen es, wenn im folgenden versucht wird, einen kurz zusammenfassenden Ueberblick über die im Jahre 1903 neu geschaffenen Arbeiterschutzgesetze zu bieten.

Was die allgemeine Regelung der Arbeitsverhältnisse in Fabriken, Werkstätten usw. betrifft, so ist zu erwähnen, daß in Connecticut dem Fabrikinspektorate die Ueberswachung von Aufzügen in allen Gebäuden zur Pflicht gemacht wurde; der Tätigkeitsbereich der Inspektoren muß nämlich im Gesetze selbst ganz genau abgegrenzt sein. In demselben Staat ist die Verwendung getrichenen oder sonst undurchsichtigen Fensterglases im Arbeitslokalen verboten worden. Einige neue Bestimmungen betreffen weiter die Anstellung von Fabrikinspektoren. — In Illinois wurde die Zahl der Fabrikinspektoren um 8 vermehrt und die Gehälter derselben erhöht. — In Kansas ist ein neues Gesetz betreffend Schutzvorrichtungen an Aufzügen und Maschinen, sowie ein solches über die Errichtung von Feuerausgängen zu verzeichnen. In Michigan wurde das Gesetz vom Jahre 1901, betr. die Ausnahme von Konservenfabriken von der Fabrikinspektion widerrufen; ein anderes Gesetz dieses Staates bezieht sich auf die Verwendung von Schwungrädern usw. in unterirdischen Arbeitsräumen, sowie auf die Beleuchtung und Beheizung der Werkstätten. — In Missouri wurde eine nicht bedeutende Aenderung des Fabrikinspektionsgesetzes beschlossen; die Inspektoren haben nun zweimal im Jahre alle Betriebe in Orten mit mehr als 30 000 Einwohnern zu besuchen. — In Pennsylvania sind durch Beschluß der Legislatur 12 Fabrikinspektoren neu angestellt worden. — Gesetze der Staaten Washington und Nevada betreffen die Sicherung der Maschinen usw. — Die Ventilation und die allgemeinen sanitären Verhältnisse in Arbeitsräumen betreffende Gesetze wurden ferner in Wisconsin und Massachusetts geschaffen. — Das californische Gesetz betr. Eize für Arbeiterinnen erhielt eine präzisere Fassung. — In New York wurden gesetzliche Vorschriften für Metallschleiferinnen und Poliererinnen erlassen. — Auf die Arbeitsverhältnisse in Bäckereien beziehen sich im Jahre 1903 geschaffene Gesetze der Staaten New Jersey, Washington und Wisconsin,

erfolgte eine Sinauffegung des Schutzes der Kinder von 12 auf 14 Jahre. — In Wisconsin wurde die Bestimmung geschaffen, daß auch Kindern von 14—16 Jahren, welche in Verkaufsläden, Bureaus, Hotels, Wäschereien usw. beschäftigt sind, ebenso wie die in Fabriken tätigen, eine besondere Arbeitserlaubnis einzuholen haben. In diesem Staat dürfen Mädchen unter 18 Jahren nicht als gewerbmäßige Boten verwendet werden. — In Montana hat die Legislatur beschlossen, eine Abstimmung der Wähler behufs Aufnahme eines Verbotes der Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren in die Konstitution des Staates vorzunehmen, diese wird im heurigen Herbst stattfinden. — Das Pennsylvanische Gesetz, welches das Schutzesalter für Kinder in Bergwerken von 12 auf 16 Jahre erhöhte, wurde vom Obersten Staatsgerichtshof als im Widerspruch mit der Konstitution erklärt.

Ein Verbot, der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Kohlenbergwerken, sowohl unter wie über Tag, ist in Pennsylvanien erfolgt. Die Beschäftigung weiblicher Personen mit Schreivarbeiten in den Bureaus von Bergwerken ist jedoch gestattet.

Auf den Arbeitsvertrag beziehen sich ebenfalls einige gesetzgeberische Maßnahmen vom Jahre 1903. In Californien, Montana und Oregon wurde es unter Strafe gestellt, durch falsche Angaben einen Arbeiter zum Wechsel seiner Beschäftigung zu veranlassen. (Es kommt namentlich bei Streiks vor, daß Unternehmer solche Praktiken üben.) Eine seltene Bestimmung ist jene der Colorado-Staatslegislatur, dahingehend, daß das Alter eines Arbeiters bis zu 60 Jahren keinen Entlassungsgrund bilden darf. — Ein Gesetz des Staates Michigan enthält Normen bezüglich des Abschlusses von schriftlichen Arbeitsverträgen, namentlich auch solchen mit jugendlichen Personen.

Auf private Arbeitsvermittlungsbureaus beziehen sich Gesetze von drei Staaten; in Californien wird es als strafbar erklärt, Gebühren einzuhoben, wenn keine Arbeitsstelle tatsächlich vermittelt wird; dieselben dürfen nicht mehr als 10 Proz. des ersten Monatslohnes betragen. (Es ist in Amerika Gepflogenheit, sehr hohe Vermittlungsgebühren einzuhoben. — Auch in Maine wurde angeordnet, daß in Fällen, wenn keine Vermittlung zustande kommt, dem Arbeiter oder der Arbeiterin keine Gebühren abverlangt werden dürfen. — In Illinois ist die Steuer, welche private Arbeitsvermittler zu zahlen haben, von 200 Dollars auf 50 Dollars in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern und auf 20 Dollars in kleineren Orten herabgesetzt worden. Auch soweit die unentgeltlichen staatlichen Arbeitsnachweise in Betracht kommen, mußte in dem genannten Staat eine Aenderung des Gesetzes durchgeführt werden, nämlich die Streichung der Klausel, daß im Falle von Arbeitskämpfen die bestehenden öffentlichen Arbeitsnachweise den betroffenen Unternehmern keine Arbeitskräfte zuweisen. Das Gesetz in seiner früheren Fassung war vom obersten Staatsgerichtshof für ungültig erklärt worden. — In Wisconsin wurde die angeführte „Streikklausel“ gleichfalls aus dem Gesetz über die Arbeitsvermittlungsämtler gestrichen; damit suchte man zu verhindern, daß auch in diesem Staat eine Ungültigerklärung des Gesetzes erfolge. — Der Vorstand des Arbeitsamtes von Connecticut wurde ermächtigt, in allen Städten, wo es notwendig ist, Filialen der bestehenden Arbeitsnachweisämter zu errichten.

Die Gewerkschaften direkt betreffenden Gesetze wurden nur wenige geschaffen; in Massachusetts und Pennsylvanien solche, betreffend die Gewerk-

schaftszeichen; in Massachusetts wurde deren Rezitation vom Parlament autorisiert, in Pennsylvanien deren Nachahmung strafbar erklärt. — Die gesetzgebende Körperschaft von Kansas erkannte es als ein Vergehen, einen Vertrag zu schließen, welcher die Bestimmtheit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Gewerkschaft gebunden ist. — In Minnesota ist es als ein Vergehen anzusehen, wenn einem Arbeiter aus dem Grunde seiner Teilnahme an einem Ausstand die Erlangung von Beschäftigung unmöglich gemacht wird. — In Nebraska gilt es andererseits als ein Vergehen, jemandem wegen Zugehörigkeit zu einem Arbeiterverein die Beschäftigung zu verweigern. — Ein Gesetz des Staates Oregon zuerkennt den Arbeitern das freie Vereinsrecht und erklärt das Führen „schwarzer Listen“ als ein Vergehen. Die Newyorker Legislatur hat es für gut befunden, sich in die internen Angelegenheiten der Gewerkschaften zu mengen, indem sie verbot, daß jemandem der Beitritt zu einer solchen verweigert werden darf, weil er früher dem Militärstande angehörte. Da nämlich das Militär in Newyork wiederholt auf Streiter schob, weigern sich die Gewerkschaften, ehemalige Militärsoldaten aufzunehmen.

Wichtig sind einige Gesetze, welche sich mit den Arbeitsstreitigkeiten befassen. In Californien gilt nun eine Vereinbarung während eines Streiks, eine bestimmte Handlung auszuführen, nicht als Verschwörung, wenn die betreffende Handlung nicht auch strafbar ist, im Fall sie eine einzelne Person begehrt. Ein ähnliches Gesetz für das Gesamtgebiet der Union strebt die organisierte Arbeiterschaft Amerikas schon seit einigen Jahren an. Dasselbe konnte jedoch — trotz aller Bemühungen — noch niemals im Centralparlament durchgebracht werden. Leute, welche die Forderungen der organisierten Arbeiter dort energisch vertreten würden, mangeln eben — dank der Taktik der Arbeiterschaft selbst. — In Colorado wurde das Schiedsgerichtsgesetz vom Jahre 1897 ergänzt, so zwar, daß es nun den Gerichtshöfen aufsteht, die Entscheidungen, welche beide Parteien anerkennen, unter Anwendung von Strafmitteln durchzuführen. — In Michigan ist es den Lokalbehörden zur Pflicht gemacht worden, alle Arbeitsstreitigkeiten dem Staats-Einigungs- und Schiedsamt zu melden. — In Missouri wurden die Befugnisse der Schiedsgerichte etwas erweitert, während man im Staat Washington dem Leiter des Arbeitsamtes die Pflicht auftrug, bei Streiks usw. im Interesse der Schlichtung derselben zu wirken.

Von den gesetzgeberischen Akten des Centralparlaments in Washington ist besonders die Schaffung des Ministeriums des Handels und der Arbeit zu nennen, welchem alle bisher bestandenen Verwaltungsstellen untergeordnet wurden, welche eine in sozialpolitischer Hinsicht bedeutsame Tätigkeit entfalten. Weiter ist die Verschärfung des Einwanderungsgesetzes und einige auf die von der Regierung in Washington beschäftigten Arbeiter bezughabende Gesetze (Regelung der Ferien usw.) zu erwähnen.

Es mag noch erwähnt werden, daß im letzten Jahre abermals in einem Staat ein Arbeitsamt geschaffen wurde, nämlich in Oregon, so daß deren nun 33 bestehen. — In drei andern Staaten (Illinois, Michigan, Wisconsin) wurden einige die Verwaltung der Arbeitsämter betreffende Bestimmungen erlassen.

Abgesehen von den Kinderschutzgesetzen und einigen Fällen der Verkürzung der Arbeitszeit in Bergwerken und bei öffentlichen Arbeiten, sowie wenigen andern Maßnahmen, erweist sich die Ar-

während Gesetze der Staaten Californien, Indiana und Minnesota den Schutz des Lebens der Arbeiter bei Bauten betreffen, namentlich die Errichtung von Gerüsten, die Herstellung temporärer Fußböden bei Neubauten, Sicherung von Aufzügen u. dgl.

Zahlreich sind die neuen Gesetze, welche sich auf den Bergbau beziehen; allerdings erscheinen sie viel zu unbedeutend, um die Betriebsgefahren gerade dieser Industrie in beträchtlichem Maße herabzumindern. In Colorado wurde eine Neueinteilung der Bergwerksdistrikte vorgenommen und das Gesetz vom Jahre 1897, betreffend Sicherungen in Bergwerks- und Hüttenbetrieben, ergänzt. — In Illinois hat man die Bestimmungen über die Prüfungskommission (Mining Board of Examiners) unbedeutend geändert; weiter wurde angeordnet, daß allgemein für Waschräume gesorgt sein muß, die auch zum Trocknen durchnässter Kleider benutzt werden können; endlich ist die Quantität der zu benütenden Sprengstoffe beschränkt und einige minder bedeutende Aenderungen der bestehenden Gesetze durchgeführt worden. — In Missouri hat die Gesetzgebung für die Einsetzung einer Prüfungskommission für Bergwerksingenieure, Vorarbeiter usw. Sorge getragen und die Bestimmungen betreffend Sprengungen in Bergwerken verschärft. — In Montana wurde die Bergwerksinspektion weiter geregelt und auf die Sicherheit der Arbeiter bezügliche Normen geschaffen. — Ebenso ist in Tennessee die Inspektion der Bergwerke endlich besser geregelt worden. — In Wyoming wurde Vorsorge zur Bewachung der Erzbergwerke getroffen; diese Pflicht erhielt der Staatsgeologe zugewiesen; es scheint ganz unvereinbar, dem Geologen, welcher in den Bereich der Naturwissenschaften fallende Arbeiten verrichten soll, daneben eine derartige Funktion zu übertragen, und eine gehörige Erfüllung dieser verschiedenen Pflichten zu erwarten. — In Utah wurde ein Gesetz, betr. die Verwendung von Explosivstoffen, erlassen, in Süddakota ein solches über die Einführung einheitlicher Signale in allen Bergwerken.

Von den Gesetzen, betr. die Regelung der Arbeitszeit seien nun ebenfalls die bedeutendsten hervorgehoben; ein solches von Nordkarolina setzt den Normalarbeitstag — in Ermangelung eines speziellen Kontrakts — auf wöchentlich 66 Stunden fest; Ueberzeitarbeit ist gestattet. — In Colorado dürfen Frauen bei Beschäftigungen, wo sie stehen müssen, nie länger als 8 Stunden täglich arbeiten. — In Oregon ist für Arbeiterinnen der 10stündige Arbeitstag zur Einführung gekommen. — In New Jersey dürfen jugendliche Arbeiter (unter 18 Jahren) zur Nachtzeit, das ist von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, nicht beschäftigt werden. — Ebenso wurde im Staate Washington die Arbeit von Kindern unter 16 Jahren zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr früh verboten.

Für Bergwerke wurde in Arizona der Achtstundentag gesetzlich angeordnet, in Missouri für den Hüttenbetrieb, in Nevada für Betriebe beider Art. — In Montana ist die täglich 8stündige Arbeitszeit nun auch für die Maschinisten in Bergwerken eingeführt worden; ausgenommen hiervon sind kleine Unternehmungen. — Die Legislatur von Californien, Montana, Nevada, Utah und Washington haben Maßnahmen, betr. den Aachthundentag bei öffentlichen Arbeiten beschlossen. — In Newyork und Ohio wurde der gesetzliche Aachthundentag bei öffentlichen Arbeiten als ungültig erklärt, weil hierdurch nach Ansicht der Gerichtshöfe — die Freiheit des Kontrakts aufgehoben wird.

Arizona, Arkansas, Indiana, Minnesota und Texas haben eine Maximalarbeitszeit für Eisenbahner

festgesetzt; dieselbe beträgt in Minnesota (jedoch nur soweit Heizer und Maschinisten in Betracht kommen), 14 Stunden, in den andern Staaten 16 Stunden. Auf die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmungen bei vorkommenden Unfällen beziehen sich Gesetze der Staaten Kansas, Norddakota, Oregon, Südkarolina und Wisconsin. Abgesehen von den Gesetzen des Staates Kansas bezwecken alle eine Erweiterung der Haftpflicht zugunsten der Arbeiter. Doch kann nur die Unfallversicherung hier Wandel schaffen. Auf denselben Gegenstand bezügliche, jedoch allgemeine Anwendung findende Gesetze von Colorado und Montana sind kaum von Bedeutung. In Missouri wurde ein Gesetz, betr. die gesteigerte Haftpflicht der Unternehmer, für ungültig erklärt. Auf den Schutz der Straßenbahner beziehen sich Gesetze von Rhode Island, Illinois, Newyork, Texas und Virginien.

Auch auf die Lohnzahlung haben einige neue legislatorische Maßnahmen Bezug. Im Staat Vermont ist bestimmt worden, daß mindestens monatlich die Löhne zu zahlen sind; ferner müssen Checks, Anweisungen usw. gegen gefehltes Geld eingelöst werden. — Die Art der Lohnzahlung, Abzüge vom Lohn, die „Company Stores“ (Werksverkaufsläden) u. dgl. betreffen noch Gesetze in acht andern Staaten (Arizona, Indiana, Illinois, Montana, Nevada, Missouri, Texas und Wyoming). Seit langem streben die gesetzgebenden Körperschaften in Amerika dahin, den Arbeitern die tatsächliche Zahlung der vereinbarten Löhne zu sichern was in diesem Lande nicht gerade so selbstverständlich ist, als es scheinen mag. Es werden alle möglichen wertlosen Wische an Geldesstatt ausgegeben, die Lohnzahlungen ins Unendliche hinausgeschoben und die Arbeiter vielfach gezwungen, nur in den „Company Stores“ zu kaufen. Dadurch werden die Lohnslaven oft schwer geschädigt. Eine Auslese solcher Praktiken bringt z. B. der Bericht der Anthracitkohlen-Streikkommission, welchen das Washingtoner Arbeitsamt im Vorjahre herausgab.

In Indiana wurde das Gesetz, betr. wöchentliche Lohnzahlung, von den Gerichtshöfen ungültig erklärt; in demselben Staat haben die Gerichte — wie vor auszusehen war — ein Gesetz vom Jahre 1901, welches bei öffentlichen Arbeiten die Zahlung eines Minimallohnes vorsah, als „Massengesetzgebung“ ungültig erklärt.

Das Jahr 1903 brachte wieder ein paar Kinderschutzgesetze; in sieben Staaten (Arkansas, Nordkarolina, Oregon, Südkarolina, Texas, Virginien und Washington) wurde die Beschäftigung von Kindern unter einem gewissen Alter verboten, so daß nun in 33 von allen Unionstaaten die Beschäftigung im zartesten Alter überhaupt verboten erscheint. In einigen Staaten ist die Altersgrenze sehr früh angesetzt, so in Arkansas mit 10 Jahren, in den übrigen genannten Staaten, mit Ausnahme von Washington, mit 12 Jahren; in Washington ist die Beschäftigung erst mit 14 Jahren zu gestatten. In Colorado dürfen Kinder unter 14 Jahren in Hüttenbetrieben und Fabriken nicht verwendet werden; solche von 14—16 Jahren dürfen bei gesundheitsgefährlicher Arbeit nur acht Stunden im Tag tätig sein. (Das ist übrigens lange genug, um sie recht bald zugrunde zu richten!) In Connecticut ist eine Ergänzung des Kinderschutzgesetzes in bezug auf die Alterscertifikate vorgenommen worden. Von Bedeutung sind die Verbesserungen der Schulgesetze in den Staaten Newyork und Illinois, über die bereits früher im „Corr.-Bl.“ berichtet wurde; in Illinois

werbeinspektor konnte zunächst für den Heizer eine 14stündige Arbeitsdauer herbeiführen und behielt sich ein weiteres Eingreifen vor. Auch in kleineren Ziegeleien kamen noch 14- bis 15stündige Tagesleistungen vor. Eine Arbeitszeitstatistik im Bezirk Mainz ermittelte, daß in 69 Proz. aller Betriebe eine Arbeitsdauer von 10 und weniger Stunden, in 23 Proz. eine solche von 10—11 Stunden, in 7 Proz. eine solche von 11—12 Stunden und in 1 Proz. eine längere Arbeitszeit üblich war.

Der gesetzliche Päderschutz scheint sich allmählich eingelebt zu haben, Verstöße wurden nur ganz vereinzelt festgestellt. Dagegen wird die 8stündige Ruhezeit in Getreidemöhlen nur von wenigen Betrieben wirklich eingehalten. Als Anhang an frühere Zeiten verzeichnet der Darmstädter Beamte einen Fall, in dem ein Mühlenbesitzer mit seinen Müllerburschen, entgegen den gesetzlichen Vorschriften, den Wegfall der Ruhezeit an Wochentagen vereinbarte. Der Mann war dreißt genug, einen Arbeiter unter Hinweis auf § 123 G.-O. ohne Kündigung zu entlassen, als dieser die Ruhezeit für sich beanspruchte. Nicht besser steht es mit dem Schutz des Gastwirtschaftspersonals; die alte Erfahrung, daß die Unternehmer sich darauf berufen: ihr Personal verzichte selbst auf die vorgeschriebene Ruhezeit, kehrt auch hier wieder. Streittig war die Frage, ob sogenannte Privathotels der Bundesratsverordnung unterstehen.

Die Durchführung des Steinarbeiterschutzes hat noch mit dem gemeinsamen Widerstand der Unternehmer und Arbeiter zu rechnen. Der Grund dieses Verhaltens der Arbeiter ist darin zu suchen, daß diese, in ländlichen Gegenden beschäftigt, sich nur ganz allmählich an eine intensivere Betriebsweise gewöhnen und die Unternehmer es vorziehen, die Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit zu dulden und auszunutzen, anstatt die Arbeiter zum rechtzeitigen Arbeits-schluß anzuhalten und sie für etwaigen Verdienstentgang zu entschädigen. Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, daß die Arbeiter bestrebt sind, den früheren Verdienst wieder zu erreichen, was sie mangels gewerkschaftlicher Erfahrung im Wege strafbarer Ueberarbeit versuchen. Der Offenbacher Bericht spricht es geradezu aus, daß die Arbeitgeber solche Ungefehllichkeiten deshalb fördern, weil sie damit höhere Lohnforderungen der Arbeiter hinauszuschieben hoffen. Gegen solche Unternehmer sollte mit der vollsten Strenge des Gesetzes vorgegangen werden.

Auch der Konfektionsarbeiterschutzes läßt noch viel zu wünschen übrig. Die neu eingeführten Lohnbücher sind vielen Heimarbeitern und -arbeiterinnen noch unbekannt und die Kontrolle ihrer Einführung ist äußerst schwierig.

Ueber die Streits berichten die Beamten im allgemeinen in sehr objektiver Weise.

Der Bericht erwähnt, daß das Mainzer Gewerbe-gericht gegenüber einem christlicherseits gestellten Antrag auf Einführung der Verhältniswahl in einem Gutachten eine vorläufig abwartende Stellung empfahl.

Ueber Arbeiterorganisationen berichtet namentlich der Mainzer Beamte, daß dieselben weitere Fortschritte gemacht haben und daß der Verkehr mit dem Mainzer Gewerkschaftsartell wie mit den neuen Kartellen der umliegenden Orte ein reger war.

Ueber Arbeitslosigkeit berichtet nur der Offenbacher Beamte; dieselbe sei gegen Ende des Jahres zurückgegangen; eine Arbeitslosenzählung des Offenbacher Gewerkschaftsartells am 15. Februar 1903 ergab 252 Beschäftigungslose und 61 mit verkürzter Zeit Arbeitende (gegenüber einer im Dezember 1902

stattgefundenen Zählung ein Rückgang von 49 bezw. 47 Arbeitern).

Die Zahl der Unfälle im Berichtsjahre betrug 3041 (1902 nur 2876); die Unfallfrequenz stieg von 32 auf 35 Unfälle pro 1000 Arbeiter. Tödlich verliefen 24 Unfälle. Ueber die Unfallverhütung schreibt der Offenbacher Beamte: „Das Verhalten des Betriebsbeamten giebt zuweilen selbst bei den einfachsten Erfordernissen in bezug auf die Bestimmungen des § 120a G.-O. den Aufsichtsbeamten zwingenden Grund zum besonderen Einschreiten. Es ist oft unbegreiflich, wie einfach liegende Fälle seitens der Betriebsbeamten vernachlässigt werden, anstatt durch Befestigung der Fehler auf die Arbeiter belehrend einzuwirken. Selbst seitens der Arbeiter auf bestehende Mängel aufmerksam gemacht, läßt nicht selten der Werkführer den Mißstand unbeachtet. Da muß er durch eine dritte Person (der Aufsichtsbeamte) angerufen werden. Die Beschwerden der Arbeiter betreffen oft so einfache Fälle, daß deren Gründe in einem geordneten Betriebe überhaupt nicht aufkommen sollten! Nein, der Aufsichtsbeamte muß sich erst der Angelegenheit annehmen und Beseitigung der Mängel verlangen. Nach einiger Zeit muß er abermals der Sache nachgehen, um zu sehen, ob die Befestigung auch wirklich erfolgt ist und gegebenenfalls bei Nichtbefolgung polizeiliche Zwangsmaßregeln herbeiführen. Bei manchen so einfach liegenden und selbstverständlich erscheinenden Fällen bezw. offener Nachlässigkeit wäre eine sofortige Polizeistrafe am Platze. Dem Gesetz gegenüber ist in erster Linie der Arbeitgeber verantwortlich, während der wirklich Schuldige nicht selten ein nachlässiger oder zaghafter Werkführer ist.“ Zweifellos treffen diese Ausführungen auf viele Fälle zu; das Gesetz giebt indes die Möglichkeit, in Fällen, wo der Arbeitgeber dem Werkführer die Verantwortung für die innere Ordnung des Betriebes übertragen hat, diesen in erster Linie verantwortlich oder wenigstens mit verantwortlich zu machen. Der Unternehmer geht aber seiner Verantwortung dadurch nicht völlig verlustig, daß er sie auf den Werkführer abwälzt; es ist seine Pflicht, seine Betriebsbeamten zu beaufsichtigen und sich selbst davon zu überzeugen, daß den Pflichten, die das Gesetz ihm auferlegt, richtig nachgekommen wird.

Hinsichtlich der Gesundheitsverhältnisse teilt der Mainzer Bericht mit, daß ein Bleifarbenfabrikant der Bleivergiftungsgefahr dadurch erfolgreich entgegenwirkte, daß er seine Arbeiter selbst in Logis und Kost nahm und sie in rationeller Weise durch öftere Verabreichung schleimiger Suppen unter Vermeidung alkoholfreier Getränke verpflegen ließ. Der gute Zweck dieses Vorgehens soll nicht verkannt werden; indes beweist dasselbe doch lediglich, daß es mit der Hygiene einer Industrie, deren Arbeiter fortgesetzt wie Kranke kaserniert und verpflegt werden müssen, höchst bedenklich sein muß.

Das Kapitel der Wirtschaftsverhältnisse enthält neben einigen Lohnstatistiken interessante Mitteilungen über die Korbwarenhaus-Industrie in Hamm (Bez. Worms). Treffend ist das Urteil des Mainzer Beamten über die in manchen anderen Berichten als „Wohlfahrtseinrichtung“ gepriesene Fabrikwohnungen, die an Arbeiter vermietet werden. Er bezeichnet es geradezu als einen wirtschaftlichen Ruin für die Arbeiter, wenn diese mit Ablauf der 14tägigen Kündigungsfrist auch die Wohnung räumen müssen. Er empfiehlt den von einem Arbeitgeber eingeschlagenen Weg, die Arbeiter zu einer Genossenschaft ohne direkte Beteiligung des Arbeitgebers zu vereinigen. Da letzterer aber in der Regel die 2. Hypothek von 60

beiterschutzgesetzgebung der einzelstaatlichen Parlamente nicht von weittragender Bedeutung. Immerhin aber geht aus den vorstehenden Zeilen hervor, daß dennoch mancherlei Fortschritte zu verzeichnen waren.

F e h l i n g e r .

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die hessische Gewerbeinspektion im Jahre 1903.

Die hessische Gewerbeinspektion hat im Berichtsjahre durch das Ableben des verdienten Darmstädter Gewerbeinspektors Röser einen herben Verlust erlitten. An seine Stelle wurde der bisherige Offenbacher Gewerbeinspektor Löber nach Darmstadt und der bisherige Gewerbeinspektor von Worms, Engeln, nach Offenbach berufen, während an des letzteren Stelle der bisherige Assistent in Darmstadt, Dr. Müller, trat.

Der Inspektion unterstanden 4097 Fabriken mit 82 344 Arbeitern (i. V. 3913 Fabriken mit 81 688 Arbeitern), von denen 2495 Betriebe mit 57 069 Arbeitern revidiert wurden. Weibliche Arbeiter sind in 914 Fabriken in der Zahl von 13 576, Jugendliche dagegen in 1517 Fabriken in der Zahl von 6874 beschäftigt. Bei den Revisionen wurden 377 Anlagen mit 693 Jugendschutzvergehen ermittelt, für welche 36 Personen zur Verurteilung kamen. Ferner wurden in 123 Anlagen 153 Arbeiterinnenschutzvergehen ermittelt, aber nur 7 Personen bestraft. 341 Jugendschutz- und 116 Arbeiterinnenschutz-Sünder gingen sonach straffrei aus.

Der Bericht schildert den Verkehr zwischen Aufsichtsbeamten und Arbeitgebern im allgemeinen als befriedigend; die letzteren hätten vorgefundene Mängel bereitwillig abgestellt. Der Sohn eines Mühlenbesizers, der dem Beamten die Inspektion ohne Begleitung verwehren wollte, kam zu spät; der Beamte berief sich übrigens auf einen analogen Fall, der in Bayern zugunsten der Inspektion gerichtlich entschieden war. Ein Unternehmer wurde wegen Beleidigung des Gießener Beamten zur Strafanzeige gebracht. Der Verkehr mit Arbeitern und deren Organisationen vollzog sich durchweg gut. Meist wurde von den Arbeitern der schriftliche Verkehr bevorzugt, da dieselben sich scheuen, die Inspektion im Amtsstol aufzusuchen; eher machte man noch den Weg zur Privatwohnung des Beamten. Die angesehten Sprechstunden haben sich wenig bewährt; die Arbeiter befürchten eine Ueberwachung, die ihnen nachteilige Folgen bereiten könnte. Auch die Arbeiterinnen suchten die Assistentinnen mit Vorliebe in deren Wohnung auf; es zeigt sich, daß ihr Vertrauen im Wachsen begriffen ist, je länger sie die Assistentin kennen. Der Mainzer Beamte spricht es als Erfahrungsgrundsatz aus, daß der Gewerbeaufsichtsdienst am besten gefördert wird, wenn die Beamten ihren Dienstbezirk recht lange inne haben und sich durch ihre Dienstführung und Kenntnisse eine Art Vertrauensstellung erwerben, während bei jedem Wechsel sich eine Zurückhaltung bei Unternehmern gegen den neuen Beamten zeige. Auch die Arbeiter wenden sich erst dann an den Beamten, wenn er durch längere Dienstführung ihr Vertrauen erworben durch unparteiische Untersuchung und diskrete Behandlung ihrer Beschwerden.

Allgemein wird von einer Zunahme des Verkehrs mit den Arbeitern berichtet.

Zur Vorbereitung der Durchführung des Kinderschutzgesetzes ließ die hessische Regierung im Herbst 1903 durch Lehner statistische Erhebungen über den Umfang der Kinderarbeit veranstalten, welche ergaben,

daß in Hessen 6991 Schulkinder erwerbstätig waren, davon nicht weniger als 2229 (32 Proz.) im Alter von 6—10 Jahren. Die Mehrzahl (5056) war mit Warenaustragen und Botengängen beschäftigt, 169 aber auch in verbotenen Betrieben (§§ 4 und 11 des Gesetzes) und 1105 in Werkstätten, die den §§ 5 u. 13 des Gesetzes unterstehen, sowie 490 in Gast- und Schankwirtschaften. Vieinabe die Hälfte aller beschäftigten Kinder entfallen auf die Bezirke Darmstadt und Offenbach. Bei diesen Erhebungen zeigte sich übrigens das Resultat — das der Bericht ein überraschendes nennt, uns aber durchaus nicht überrascht, — daß Schulkinder stundenweise in Fabriken und Ziegeleien zu Hilfsleistungen herangezogen werden, darunter in solchen Fabriken, von denen die Beamten solche Verfehlungen bisher nicht vermuteten. So geht es mit dem Arbeiterschutz: die übliche Kontrolle findet alles in schönster Ordnung; sowie aber eine außerordentliche Untersuchung stattfindet, stellt es sich heraus, wie die Gesetze systematisch übertreten und umgangen werden. Zum Teil hat die Gewerbeaufsicht mit der Verständigkeitslosigkeit der Arbeiterbevölkerung in manchen Gegenden schwer zu kämpfen; es giebt Eltern, die die verwegendsten Manipulationen und falsche Angaben nicht scheuen, um ihre Kinder zum Verdienst heranzuziehen. So brachte ein Vater seinen noch nicht 14 Jahre alten Knaben auf einer hessischen Ziegelei unter, da er annahm, daß man Kindern gegenüber in Hessen nachsichtiger wäre als in Preußen.

Die für minderjährige Arbeiter eingeführten Lohnzahlungsbücher, ein Danaergeschenk des Centrums, erfreuten sich auch im Berichtsjahre einer großen Unbeliebtheit. Einige Schuhfabriken hatten deren Einführung unterlassen, gestützt auf das Fehlen einer Strafbestimmung, und erzielten bei dem eingeleiteten Strafverfahren in allen Instanzen die Freisprechung.

Sinnsichtlich der Arbeiterinnen bestätigt sich auch hier die anderwärts gemachte Erfahrung, daß in den Fabriken mehr und mehr der Zehnstundentag zur Norm wird; eine längere Arbeitsdauer hatten im Bezirk Mainz nur 10 Proz. der Betriebe, davon nur 3 Proz. eine elfstündige, so daß der dortige Aufsichtsbeamte unbedenklich für die allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden plädiert. Arbeitszeiten über 10 Stunden finden sich nur noch auf dem Lande. Ebenso hat bereits die Gewährung längerer als 1stündiger Mittagspausen Fortschritte gemacht.

Ungeeignete Beschäftigung von Arbeiterinnen mußte mehrfach beanstandet werden, so in Fällen, wo die weibliche Arbeitskraft das wegen räumlicher Verhältnisse nicht verwendbare Pferd ersetzen mußte, ferner bei Bedienung von Gasmotoren und bei Ueberbürdung mit zu schweren Lasten in Wormser Ledetwerken.

Die Aufrechterhaltung der guten Sitten hat öfters mit ländlichen Gewohnheiten der Arbeiterbevölkerung zu kämpfen, die den von den Beamten in Fabriken zur Geltung gebrachten Maßstab nicht immer vertragen. Hier und da mußte auch gegen die ungesunde Unsitte, zwei Personen in einem Bett schlafen zu lassen, eingeschritten werden, die um so bedenklicher wirkt, wenn die Bettwäsche noch dazu die nötige Reinlichkeit vermissen läßt.

Die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter hat nur unwesentliche Veränderungen aufzuweisen. Ueber zu lange Arbeitsdauer wurden Beschwerden aus den Kreisen der Mälzer, Heizer und Elektrizitätswerkarbeiter vorgebracht. In einer kleinen Getreidemühle herrschte noch eine 17stündige Arbeitszeit; der Ge-

bis 90 Prozent des Hauswertes giebt, ist der Arbeiter von ihm nicht weniger, sondern noch mehr abhängig, denn er verliert, wenn ihm die Hypothek gekündigt wird und ein Ersatz nicht zu beschaffen ist, in der Regel auch das selbst ersparte Kapital. Auf diesem Wege ist die Arbeiterwohnungsfrage überhaupt nicht in sozialpolitischem Sinne zu lösen. Die beste Lösung ist zweifellos, wenn die Gemeinde Eigentümer der Häuser bleibt und sie den Arbeitern gegen mäßiges Entgelt überläßt.

Weibliche Gewerbeinspektoren in der Schweiz. Die erste weibliche Inspektionskraft hat der Kanton Basel-Stadt zur speziellen Ueberwachung des Arbeiterinnen-schutzes angestellt.

Das australische Arbeiter-Ministerium ist nach nicht ganz viermonatiger Regierung wieder zurückgetreten, wozu den Anlaß wiederum die Schiedsgerichts-vorlage bot, über die vorher die bürgerliche Regierung zu Falle gekommen war. Für die Vorlage der Arbeiterregierung stimmten 36, dagegen 38 Abgeordnete, so daß die ablehnende Mehrheit nur zwei Stimmen betrug. Der Ministerpräsident Watson wollte das Parlament auflösen und Neuwahlen anmelden, allein der Generalgouverneur verweigerte seine Zustimmung, worauf ein neues bürgerliches Ministerium gebildet wurde, in dem Vertreter beider Parteien sitzen. Hoffentlich bringt eine nächste Wahl eine Arbeitermehrheit ins Parlament und dann eine dauernde Arbeiterregierung. Ueber ihre Befähigung zur Regierung des Landes haben sich die Arbeiter nunmehr ausgewiesen.

Soziales.

Unterrichtskurse.

Der letzte Gewerkschaftskongreß überwies der Generalkommission folgenden Antrag des Verbandsvorstandes der Lithographen und Steindrucker: „Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird beauftragt, die Einrichtung periodischer Unterrichtskurse über die Theorie und Praxis der Gewerkschaftsbewegung in verschiedenen Orten Deutschlands ernstlich erwägen und eventuell zur Ausführung bringen zu wollen.“

Es sind nun zwei Jahre verflossen und man hat weder von einer „Erwägung“ noch von einer Ausführung etwas gehört. Auf dem Kongreß war Legion allerdings ein Gegner dieses Antrages, doch hat er sich damals keineswegs gegen den sachlichen Inhalt des Antrages ausgesprochen, sondern nur hervorgehoben, daß derartige Unterrichtskurse „nicht von einer Centralstelle aus geregelt werden können, sondern sich vielmehr auf lokalem Boden entwickeln müssen.“ Diese Ansicht beruht auf einem großen Irrtum und wird bereits durch die Existenz der Generalkommission widerlegt, welche doch wohl nicht nur dazu da ist, zusammenzustellen, was auf „lokalem Boden“ geschieht, sondern auch anzuregen, was geschehen soll und, wenn sich bestimmte Erwartungen nicht erfüllen, einzelne Aufgaben selbst in die Hand zu nehmen.

Ich denke also allem Anschein nach von der Generalkommission höher als manche andere Gewerkschafts-genossen. Sie darf nicht nur die oberste Schreibstube sein, sondern soll die geistige Höhe der deutschen Gewerkschaftsbewegung verkörpern. Deshalb kann sie sich nicht allein mit Verwaltungsfragen, statistischen Arbeiten, mit Agitation und Organisation abgeben, sondern muß auch die geistige Vertiefung der deutschen Gewerkschaftsführer und da-

mit der Gewerkschaftsbewegung mit Aufbietung aller Kraft zu fördern suchen.

Freilich fehlt es auch nicht an prinzipiellen Einwänden. Man hat vielfach gegen die „Akademiker“ eine ganz unverständliche Abneigung und unterschätzt deshalb den Wert des Unterrichts, welcher allerdings ohne Akademiker nicht gut ausführbar ist. Dann leiden viele Genossen an einer großen Ueberschätzung der praktischen Erfahrungen und sind der leidigen Ueberzeugung, damit allein auskommen zu können. Sie verschlingen vielleicht eine umfangreiche Broschürenliteratur und glauben, damit für ihre weitere Ausbildung getan zu haben, was möglich und nötig ist. Dabei wird natürlich ganz übersehen, daß es meist ganz gleichartige Schriften aus verschiedenen Abteilungen eines Großbetriebs sind, welche ihre einzige geistige Nahrung bilden. Streit- und Tendenzbroschüren sind nötig und müssen beachtet werden, als Grundlage für eine wirkliche Fortbildung sind sie aber ganz unzureichend, vielfach sogar schädlich, wenn kein gutes Maß allgemeiner Bildung vorhanden ist.

Der Ausgangspunkt der modernen Arbeiterbewegung lag in dem Wort: Wissen ist Macht. Kein geringerer als der alte Liebknecht hat diesen Satz unzähligmale ausgesprochen. Trotzdem wurde er fast immer falsch verstanden. Die Gewerkschaftsbibliotheken beweisen diese Tatsache. In denselben finden sich wohl alle Schriften einer bestimmten Richtung über ihre eigene Wirksamkeit und die Tätigkeit anderer, aber nur ganz selten Bücher anderer Richtungen und Personen. Man hindert also geradezu die Arbeiter, sich ein eigenes Urteil über volkswirtschaftliche Probleme zu verschaffen und rechtfertigt unbewußt die Meinung objektiver Beobachter, welche dahin geht, daß auch in den freien Gewerkschaften die Arbeiter in einer ganz bestimmten Anschauung erhalten werden sollen. Damit wird aber kein Wissen erzeugt, das eine Macht bildet, sondern ein Wust von Begriffen, der bei jedem heftigen Windstoß wie Spreu verweht werden kann.

Die Kämpfe der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen unter einander und gegen ihre gemeinsamen Partner, die Arbeitgeberverbände, ergeben dies tagtäglich. Mit einer Tendenzbildung hat man vor Jahrzehnten in der Arbeiterschaft eingesetzt und mit einer solchen wird nun in allen gewerkschaftlichen Organisationen weiter gearbeitet. Ein „böses Beispiel“ hat hier die „guten Sitten“ auf lange Zeit hinaus verdorben. Die Arbeitersache wird aber erst dann zu einer vorteilhaften unerschütterlichen Position im Wirtschaftsleben gelangen, wenn sie eine auf allgemeiner — nicht einseitiger — Kenntnis der Gesamtverhältnisse begründete Vertretung gefunden hat. Eine Vorarbeit hierzu sind periodische Unterrichtskurse, welche in ganz erheblichem Maße dazu beitragen können, Führer und Mitarbeiter zu erziehen, welche den immer größer werdenden Zukunftsaufgaben gewachsen sind.

Ein Nachweis im einzelnen für die Notwendigkeit einer systematischen Fortbildung von Arbeiterführern dürfte wohl überflüssig sein. Die Verantwortung derselben steigt immer mehr, schon durch die Vergrößerung der Organisationen. Man sehe doch auf den Bildungszwang der Männer, welche im Heere, im Staats-, Kommunal- und im Privat-Großbetrieb die Leitung ausüben. Dazu kommt, daß es im Lager der Arbeitgeberverbände an trefflich vorgebildeten und materiell vorzüglich gestellten Führern, — und zwar im Haupt- wie im Nebenamt, — geradezu wimmelt.

Die Kräfteverteilung ist schon auf dem Gebiete der Finanzen sehr ungleich, kommt sie auch noch auf dem der Intelligenz hinzu, dann treten Grenzen der Gewerkschaftserfolge ein, die lebhaft bedauert werden müssen, aber auch von der Arbeiterschaft selbst mitverschuldet sein würden. Ich will bei dieser Gelegenheit einen, vielen Arbeitern entsetzlichen Gedanken offen aussprechen: die deutsche Gewerkschaftsbewegung wird nach meiner Ueberzeugung auf die Länge der Zeit ohne — Madamiter gar nicht auskommen können! Große Gewerkschaften, Provinzial- und Landesverbände werden den Beirat von Nationalökonomien, welche das Studium der volkswirtschaftlichen Entwicklung und deren Wirkung auf das Fachgewerbe zur besonderen Aufgabe haben, später nicht mehr entbehren können. Hunderttausende dürften dann durch die Unterlassung großer Aktionen zu unreechter Zeit und am unrechten Ort erspart und ganz erhebliche Summen durch ein auf feiner Beobachtung aller Faktoren gegründetes rechtzeitiges Vorgehen für die Arbeiterschaft gewonnen werden. Ein alter Grundsatz besagt, man solle auch vom Gegner lernen. Warum stellen sich die Arbeitgeberverbände keine billigen Arbeitskräfte aus dem Arbeiterstande zur Vertretung ihrer Interessen an? Würden sich dazu keine Personen, die vorher 1500 Mk. verdient haben und nachher etwa 2000—2500 Mk. bekommen könnten, wie die Gewerkschaftsführer, finden? Genug! Man gibt aber dort 5000—15 000 Mk. für seine Angestellten aus. Aus Liebhaberei? Wahrhaftig nicht, sondern um frische, intelligente, tatkräftige Geschäftsführer zu haben, auf die man sich in jeder Lage verlassen kann. Es wirft dieser Vergleich nebenbei auch ein scharfes Licht auf die kleinliche Knauserie vieler Gewerkschaften gegenüber ihren Angestellten, wobei natürlich die obigen Gehaltsziffern keineswegs empfohlen werden sollen.

In der Juni-Nummer der „Sozialistischen Monatshefte“ bringt von Elm einen interessanten Aufsatz. Dort heißt es: „Was beweisen in der Tat die meisten verlorenen wirtschaftlichen Kämpfe? Nichts weiter, als daß die Arbeiter in ihrer Masse noch keine geschulten Kämpfer sind. Die Massen der Arbeiter besitzen in der Regel zu wenig Kenntnis von der allgemeinen Geschäftskonjunktur, die Mahnungen zur Vorsicht von einsichtigen Führern werden in den Wind geschlagen; auch sind sie noch meistens so dumm-ehrlich, daß sie aus falsch verstandenem Ehrgefühl dem raffinierten Gegner geradezu in die Hände arbeiten.“ Dann wird eine Taktik, die sich den tatsächlichen Verhältnissen anpaßt, erörtert und gesagt: „Unsere gewerkschaftlichen Kämpfer sind noch zu wenig geschult, zu wenig diszipliniert, um diese Kampftaktik verstehen zu können. Dazu heißt es, sie zu erziehen.“ Natürlich würde der Arbeiterjache mit einer bloßen Erziehung der Massen zu raffinierten Kämpfern allein nicht gedient sein. Es dürfen sich vielmehr auch die Kämpfe stets nur um gerechte, zeitlich tragbare Forderungen drehen, wenn ein Sieg erhofft werden soll. Die Beantwortung der hieraus sich ergebenden Fragen ist aber in hohem Grade abhängig von dem Umfang an Kenntnissen und dem Einblick in die „allgemeine Geschäftskonjunktur“.

Will man nun alles beim alten lassen und annehmen, daß gerade bei Arbeiterführern mit dem Amt und der steigenden Schwierigkeit ihrer Stellung der Verstand ganz von selbst kommt? Das ginge über jeden Aberglauben! Die bisherige Praxis beweist dies zur Genüge. Es würde dann einfach die große Mehrzahl der Gewerkschaftsführer für alle Zeiten unter

das Urteil fallen, was Segis gefällt hat, wenn er sagt: „Unsere Gewerkschaftsbewegung steht unter der Herrschaft der Phrase. Kommt so ein Arbeiter nach einem Orte, so sagt er sein Sprüchlein herunter und wenn man ihn gehört hat, so kennt man sie alle.“ Wer in der Arbeit steht, wird zugeben müssen, daß sich hierin in den letzten Jahren nichts gebessert, vielleicht eher verschlimmert hat. Wenn nämlich einzelne Mitglieder, vielleicht in manchen Gewerkschaften nur ein Mitglied, die eigene Fortbildung weiter pflegen und hierdurch größere Gesichtspunkte für die Gewerkschaftsaufgaben gewinnen will, werden sie von den Genossen nicht begriffen. Die „Masse“ fühlt sich bei ihren beschränkteren Kenntnissen nicht nur sehr wohl, sondern kommt sich noch außerordentlich klug vor. Fragt man die Rufer im Streit, ob sie die allernotwendigsten Bücher, z. B. über andre Gewerkschaftseinrichtungen, gelesen haben, so wird dies verneint, aber gleichzeitig behauptet, daß „man sie und ihre Geschichte trotzdem sehr genau kenne“. Natürlich ergeben sich derartige Differenzen auch bei vielen anderen Gewerkschaftsfragen, hängen aber einzig und allein mit dem Mangel an objektiver Kenntnis der Dinge zusammen. Es ist heute, so paradox es klingen mag, eine unumstößliche Tatsache, daß auch in der freien Arbeiterbewegung, welche als solche nach Licht und Luft, Weisheit und Klarheit strebt, es oft kein größeren Verbrechen gibt, als wenn man in geistiger Beziehung eine Pferdelange weiter gekommen ist. In der „Masse“ findet sich dann gewöhnlich ein vermeintlich „ganzer Kerl“, der den Kampf gegen die höhere Einsicht mit der „gebührenden“ Rücksichtslosigkeit aufnimmt und auch „siegreich“ durchführt. Fortgeschrittene Gewerkschaftsführer sind deshalb vielfach zu einem geradezu traurigen Dasein verurteilt. Sie dürfen häufig nicht mehr sagen, als die „Masse“ „vertragen“ kann, müssen sogar entgegen ihrer eigenen Ueberzeugung, die sich nachher fast immer als richtig erweist, ganz verkehrte Dinge anstandslos geschehen lassen. Hierbei trösten sich dieselben dann entweder damit, „daß die Masse erst durch Schaden klug werden könne“ oder sie „schieben“ unbemerkt die Sache trotz aller Beschlüsse so, wie sie verlaufen muß. Manche Führer werden aber auch dieser Lavierungen müde und ziehen sich schließlich ganz zurück. Eine Rettung vor diesen unwürdigen Treibereien sowie materiellen und moralischen Schädigungen der Gewerkschaften liegt einzig und allein in der Auszubildung recht vieler Mitglieder.

Auf welchem Wege soll dasselbe ermöglicht werden? Durch periodische Unterrichtskurse für Mitglieder der Gewerkschaften! Gut, das mögen nur die Gewerkschaftsstatuten in die Hand nehmen, wird hierauf geantwortet. Haben sie dies getan? Nein! Warum? Weil sie ihrer ganzen Natur nach nur selten dazu geeignet und meist gar nicht in der Lage sind, ein solches Unternehmen aus eigener Kraft durchzuführen. In Berlin besteht eine Arbeiterbildungsschule, eine Gründung Liebknechts. Es ist bekannt, mit welchen Ziffern und Hoffnungen sie eingerichtet wurde, und welche Bedeutung sie gegenwärtig noch besitzt. Wer sich an ihr beteiligt und es mit der Sache ernst meint, übernimmt eine Aufgabe, die er meist nur zu einem geringen Teil erfüllen kann. Die Erklärung dafür liegt auf der Hand und findet sich in dem alten Wort: „Niemand kann zweien Herren dienen.“ Wer dem Arbeiter ein gutes Stück systematischer Bildung zugänglich machen will, muß dazu helfen, ihn für die Zeit des Unterrichts aus seinem

Boden bleibt noch genug Arbeit übrig. Hierbei sei nur darauf hingewiesen, daß vielen Gewerkschaftsführern und sonstigen Arbeitervertretern die Fortbildung in der Rede und in der Schreibweise sehr dringend not tut, sogar solchen in Großstädten, wie in Berlin. Vor mir liegt der Bericht einer großen Gewerkschaft, in dem es heißt: „Mit diesem treten wir zum zweitenmal an unsere Mitglieder mit einem Rechenschaftsbericht in Broschürenform heran und zwar vom Jahre 1903. Besonderen Wert legen wir auf alle vorgekommenen wirtschaftlichen Bewegungen, was auch schon bisher von uns in der Presse stets beachtet und veröffentlicht wurde.“ Ein herrliches deutsch. So geht es natürlich weiter. Hierbei wird dann wörtlich erzählt, daß in einem Geschäft die Kollegen „wegen Abänderung verschiedener Mißstände die Arbeit niedergelegt haben,“ eine andere Firma „nach halbjähriger Tätigkeit Feiertagsbezahlung und 1/4 Stunde Frühstückzeit innerhalb der Arbeitszeit bewilligte“ und in einem dritten Geschäft „die Streikenden als solche nicht wieder eingestellt wurden“. Der Schreiber dieses Berichts ist seit über einem Jahrzehnt Vorsitzender einer bekannten Gewerkschaft. So steht es natürlich auch mit der Rede und bei vielen Arbeiterführern auch mit den Umgangsformen. Und da wundert man sich noch über die Stagnation — nicht der Mitgliederzahl — aber der Erfolge der Gewerkschaften. Weitgehende Bildung im Kleinen wie im Großen, lokalistisch und centralistisch, aber stets klar und wahr muß die Losung der Arbeiter sein! Kein Fortwurteln und Fischen im Trüben, sondern eine Fundamentierung der Arbeiterposition durch ein tüchtiges systematisches Wissen, wie es die ersten Führer der modernen Arbeiterbewegung bereits angestrebt haben. Die Aufgabe, wenn auch nicht ganz, aber doch zum großen Teil kann durch periodische Unterrichtskurse erfüllt werden.

Berlin.

Chr. Tischendörfer.

Arbeiterbewegung.

Die Maisfeier-Resolution von Amsterdam.

Von der reichhaltigen Tagesordnung des internationalen Kongresses in Amsterdam erregte in weiten Kreisen der organisierten Arbeiterschaft in Deutschland die Frage der Maisfeier ein besonderes Interesse. In zahlreichen Versammlungen, die sich mit der Tagesordnung des Kongresses befaßten, wurde die Maisfeier in der Debatte vor allen übrigen Punkten bevorzugt und es erweckte den Eindruck, als wenn von deutscher Seite diese Frage in Amsterdam zum Hauptgegenstand der Verhandlungen gemacht werden würde.

In Wirklichkeit hat nun aber der Kongreß auf eine Debatte über die Maisfeier ganz verzichtet, verzichten müssen, weil der geschäftliche Gang der Verhandlungen es mit sich brachte, daß die Maisfeier mit einer Reihe anderer Tagesordnungspunkte erst kurz vor dem Schluß des Kongresses zur Erledigung gelangen konnte. So mußte der Kongreß sich darauf beschränken, selbst ohne jede Berichterstattung der eingesetzten Kommission, einfach über die von der Kommission vorgelegte Resolution zu beschließen. Ueber das Zustandekommen dieser Resolution soll hier im Interesse der historischen Wahrheit folgendes festgelegt werden.

Im „Correspondent“ der Buchdrucker wird nämlich bei Besprechung des Kongresses ausgeführt: „daß keiner der deutschen Gewerkschaftsführer in Amsterdam zur Maisfeierfrage das Wort nahm, wundert uns auch nicht. Warum? — Darum!“ Demgegenüber ist richtig zu stellen, daß eine ganze Reihe von Gewerkschaftsvertretern zu dieser Frage in Amsterdam tatsächlich das Wort genommen haben, zwar nicht im Plenum des Kongresses — aus dem erwähnten Grunde —, wohl aber in der Sitzung der deutschen Delegation.

Ueber die Maisfeierdebatte in der deutschen Delegation hat Genosse Quard in der „Frankfurter Volksstimme“ berichtet:

„In der deutschen Delegation endlich haben wir gestern (Dienstag) den ganzen Nachmittag lebhaft gekämpft um die Maisfeier mit denjenigen (nicht allen!) Gewerkschaftsführern, die mit der Generalkommission die Arbeitsruhe streichen und die ganze Feier auf den Abend verlegen wollten. In Berlin hatten zwei Sitzungen zwischen Parteivorstand und Generalkommission stattgefunden, die zu keinem Ergebnis führten. Man hatte sich dort geeinigt, daß die deutsche Delegation für Amsterdam entscheiden solle, welcher Antrag dem internationalen Kongreß zu unterbreiten sei. Die große Mehrheit erhob gegen nur 16 Stimmen der zurückdrängenden Gewerkschaftler den Antrag des Parteivorstandes für Beibehaltung und mögliche Ausdehnung der Arbeitsruhe zum deutschen Gesamtantrag für den Kongreß.“

So Genosse Quard, der sich anscheinend an die Verabredung, daß die Verhandlungen jener Sitzung in Amsterdam „vorläufig“ nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien, für seinen Teil nicht gebunden erachtete. Wir machen ihm daraus keinen Vorwurf, nur ist sein Bericht sehr unvollständig und auch nicht ganz korrekt. Es läge im Interesse der Sache, über die fraglichen Verhandlungen ausführlich zu berichten, doch fügen wir uns vorerst dem in Amsterdam geäußerten Wunsch und verzichten noch darauf.

Gegenüber dem Vorwurf des „Corresp.“, daß die Gewerkschaftsvertreter geschwiegen hätten, erzählt also Quard, daß mit denselben „lebhaft gekämpft“ worden sei. Wenn es auch so sehr schlimm nicht war, so haben allerdings die Vertreter der Gewerkschaften ihren den Lesern des „Correspondenzblatt“ bekannten Standpunkt in der Maisfeierfrage mit allem Nachdruck vertreten. Daß zwar nicht alle Gewerkschaftler sich zu diesem Standpunkt bekannten, ist richtig, aber Quard hätte dann auch hinzufügen sollen, daß es sich nur um 2 oder 3 Ausnahmen handelte, welche überdies durch eine mindestens ebenso große Zahl von Parteidelegierten, die sich gegen die Resolution des Parteivorstandes und für diejenige der Gewerkschaften erklärten, ersetzt wurden. Es waren also die „zurückdrängenden Gewerkschaftler“ durchaus nicht allein. Ferner stimmt es nicht, daß „nur 16 Stimmen“ sich gegen die „große Mehrheit“ erhoben hätten. In Wirklichkeit wurden für die Resolution der Generalkommission 20, für diejenige des Parteivorstandes 36 Stimmen abgegeben. Ungefähr zehn deutsche Delegierte, darunter mehrere Gewerkschaftler, fehlten in der Sitzung.

Ebenso ist uns nicht bekannt, daß der von der Mehrheit der deutschen Delegation angenommene Antrag des Parteivorstandes „für möglichste Ausdehnung der Arbeitsruhe“ gelaute hätte. Eine direkt gegenteilige Auffassung hatte beispielsweise der Redakteur der „Bildhauer-Zeitung“, der auch als Delegierter in Amsterdam anwesend war und nach der Rückkehr in seiner Zeitung über die Resolution des Parteivorstandes schreibt, daß sie „zwar eine noch weitere Abschwächung der bisherigen Form der Maisfeier bedeutet, im großen und ganzen aber das aufrecht erhält, was sich nach und nach als un-

haltbar herausgestellt hat.“

Berufe herauszunehmen. Ja, er muß demselben sogar schon mehrere Tage vorher entsagen können, damit er seine Studienzeit nicht im abgerackerten, sondern im erfrischten Zustande anzutreten vermag. Ist der Unterricht am Ort des Domizils — und es können bei lokaler Behandlung doch nur Großstädte in Betracht kommen — so ist die Losreißung vom Beruf, von Vereinsämtern, Familien- und sonstigen Beziehungen sehr schwer möglich und ließe dadurch das Unternehmen wieder auf eine halbe Arbeit hinaus. Es muß eben einmal offen gesagt werden: die Kopfarbeit ist wirklich nicht die leichte Arbeit, als die sie von vielen Arbeitern eingeschätzt wird! Für Arbeiter jedoch, die an ein Studium fast gar nicht gewöhnt sind, ist sie ganz besonders schwer. Darum: heraus aus dem Beruf, aber auch aus der Großstadt mit ihrer tausendfältigen Zerstreuung, wenn der Unterricht von Erfolg sein soll. Dazu kommt die Dozentenfrage. Wer im Laufe des Jahres so und so oft in öffentlichen Versammlungen eines Ortes Vorträge hält und dadurch reichlich bekannt geworden ist, hat dadurch einigen Reiz als Dozent für Ortsangehörige verloren. Was A und B sagen werden, kann ich mir wohl denken, ich habe sie ja häufig genug gehört: "Man muß also mit auswärtigen Kräften arbeiten, nicht nur aus genanntem Grunde, sondern auch deshalb, weil man an einem Orte gar nicht alle geeigneten Kräfte finden kann."

Hierdurch ergibt sich bereits die Notwendigkeit, die Unterrichtsfrage centralistisch zu behandeln, schon um zu verhindern, daß von vielen Seiten gleichzeitig die in Betracht kommenden Dozenten bearbeitet und „abgefangen“ werden. Sehr wichtig ist aber auch die Fürsorge für die Mitglieder aus kleinen Orten, welche daselbe Recht auf Ausbildung haben, dieselbe sogar oft noch viel nötiger haben als die Großstädter. Was soll man denn dort mit dem „lokalen Boden“ anfangen? Ebenso fällt die fachmännische Behandlung von Unterrichtskursen sehr ins Gewicht. Soll man Genossen vieler Orte experimentieren und hierbei die ganze Sache so verpfuschen lassen, daß man dann an vielen Orten überhaupt nichts mehr davon wissen will? Gerade beim Unterricht für erwachsene Personen, der nicht an den Schulunterricht erinnern darf, aber doch von Ordnung und Disziplin beherrscht werden muß, ist ein großes Geschick erforderlich. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß es sich dabei noch um Belehrung „praktischer Führer“ und „örtlicher Größen“ handelt, welche nicht selten von einem guten Stück Selbstbewußtsein erfüllt sind.

Ist nun der Unterricht nötig und nicht anzunehmen, daß er auf „lokalem Boden“ gedeiht, dann muß er von der Generalkommission in die Hand genommen werden. Es ist dies keine leichte, aber eine um so wertvollere Aufgabe. Die Dozenten hierfür wird sie gewiß gewinnen. Der Unterricht soll sich in erster Linie auf die Theorie, Geschichte und Praxis der Gewerkschaftsbewegung erstrecken. Daß hierbei die Entwicklung und Praxis der Unternehmerverbände die Sozialgesetzgebung und die Arbeiterbewegung des In- und Auslandes mit zur Beleuchtung kommen muß, versteht sich von selbst. Ein Haupterfordernis ist jedoch die absolut wahrheitsmäßige Darstellung der ganzen Materie. Deshalb dürfen die Dozenten nicht unter dem alleinigen Gesichtspunkt ausgewählt werden, ob sie Parteigänger sind oder nicht. Insbesondere die Vorlesungen über geschichtliche Vorgänge können durch eine Parteibrille ganz wertlos gemacht werden. In dieser Beziehung ist auf allen Seiten bereits

sehr viel gesündigt worden. Wir haben im heutigen Geschlecht zumeist entweder gar keine geschichtliche Bildung, oder eine solche in parteimäßiger Verfassung. Dieser Zustand ist ein Elend für die Gegenwart, aber noch mehr für die Zukunft, denn die Geschichte, und zwar die wahre Geschichte, ist die größte Lehrmeisterin. Daß natürlich auch begabte erfahrene Arbeiterführer als Dozenten herangezogen werden müssen, bedarf keiner weiteren Beweisführung. Ein Lehrkörper von 5—6 Personen dürfte genügen, um ein auf 2—3 Wochen berechnetes Programm zu erledigen. Die Kosten für die Dozenten trägt die Generalkommission, wozu sie mit ihren Mitteln durchaus in der Lage ist.

Wer soll nun diese Unterrichtskurse besuchen? Mitglieder und Beamte von Gewerkschaften, welche begabt, gesund und willens sind, sich der Mitarbeit an der Arbeiterbewegung dauernd zu widmen. Es ist natürlich Sache der Verbände, diese Mitglieder auszuwählen, welche auf Kosten des Verbandes am Unterrichtskurs teilnehmen können. Sie vermögen es allein zu beurteilen, wer sich bewährt hat und durch eine bessere Ausbildung instande sein wird, der Berufsorganisation noch größere Dienste zu leisten. Die Entschädigungen für die Teilnehmer müssen selbstverständlich stets so gut bemessen sein, daß materielle Opfer derselben vollständig ausgeschlossen sind. Natürlich muß Gewerkschaftsmitgliedern auch Gelegenheit gegeben werden, ev. auf eigene Kosten an solchen Unterrichtskursen teilnehmen zu können.

Wann, wie oft und wo sollen diese Unterrichtskurse stattfinden? Darüber lassen sich vorläufig keine endgültigen Vorschläge machen. Jedenfalls sind die Sommermonate am geeignetsten, da in die übrige Zeit die eigentliche Vereins- und Versammlungszeit fällt, wo alle Beteiligten sehr schwer abkömmlich sein werden. Wie oft die Kurse abgehalten werden sollen, läßt sich vorher nicht sagen. Man fängt eben damit an, fordert zur Beteiligung auf und sieht dann, wie die Sache läuft. Freilich muß von Anfang an darauf Bedacht genommen werden, daß in mindestens 3—4 Gegenden Deutschlands solche Unterrichtskurse stattfinden, damit die sich Meldenden von selbst abgrenzen. Es steht außer allem Zweifel, daß sich sehr bald verschiedene Arbeiterbildungskurse als eine alljährliche Notwendigkeit erweisen werden, insbesondere, wenn die Frucht derselben allmählich hervortritt. Bei der Frage nach dem Ort dürfen kleinere oder mittlere Städte geeigneter erscheinen als Großstädte. Letztere ermüden bereits die Bewohner kleiner Orte, wenn sie auf Besuch kommen und dabei gar nichts arbeiten. Außerdem kämen die Großstädte nicht nur aus ihrer Wohnheit nicht heraus, sondern halten sich noch für verpflichtet, die Unterrichtsgenossen in den Freistunden in die „Stadtschönheiten“ so gut einzuführen, daß die Aufmerksamkeit für die Hauptsache sehr stark alteriert werden kann. In kleineren Orten ist bei guter Vorbereitung der Aufenthalt jedenfalls auch noch erheblich billiger. Für 50—60 Personen, die ein Kursus umfassen soll, ist überall Unterkunft zu finden, wenn nicht anders, schließlich durch mehrere Massenquartiere. Jedenfalls ist es während den Unterrichtswochen besser, wenn die Teilnehmer in ihren freien Stunden Spaziergänge in Feld und Wald unternehmen, als in den verkehrsreichen Straßen großer Städte herumzummeln.

Also: man beginne mit solchen Veranstaltungen! Es muß etwas geschehen, wenn man nicht allein spießbürgerartig an die Gegenwart, sondern wie als ein moderner, zielbewußter Mann auch an die Zukunft denkt. Für Bildungsbestrebungen auf lokalem

beit Komödie gespielt hätten. Als es nämlich Ernst werden sollte, stellten sie die Forderung, daß in die künftige Organisation nur von den Beitragsklassen des jetzigen Fachvereins die niedrigste übergehen, die höhere Beitragsklasse, der heute drei Viertel aller Mitglieder angehören, aber aufgelöst werden sollte. Umsonst der Hinweis, daß es ja den Prager Gehilfen freistünde, geschlossen der von ihnen bevorzugten Klasse beizutreten! Die „Nationalen“ fanden in dem Zweiklassen-system „eine Verletzung des demokratischen Prinzips“, und da die Fachvereinsvertreter einer von den Mitgliedern ungewollten Beitragsherabsetzung ohne schwerste Schädigung ihrer Organisation nicht zustimmen konnten, mußte die Einigungs-Kommission ihr vielversprechendes Arbeiten einstellen. Die Führer der Nationalen befürchteten bei einer etwaigen Verschmelzung den Verlust ihres persönlichen Einflusses und, was für sie noch empfindlicher wäre, ihrer Kosten, die sie in der Verwaltung einer gut fundierten Kranken- und Invalidenkasse bekleiden.

Der Kampf um die Festhaltung der gegenwärtigen Lohn- und Arbeitsbedingungen wird also nun auch fernerhin dem Central-Fachverein durch die Machinationen der Nationalen erschwert werden. Gegen diese „Demokraten“ sind unsere Deutschen Hirsche die reinsten Waisenkinder, da sie die Taktik befolgen, alle Plätze, auch wenn sie durch Differenzen mit den Unternehmern frei werden, seitens ihrer Mitglieder zu besetzen. Darum sind sie auch bei den Unternehmern Liebling, und wir sehen an diesem kleinen Beispiel, welche Vorteile das Kapital in Oesterreich an Nationalitäten erndet. Die Arbeiter vermissen darüber, ihre wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen, und die Unternehmer, Deutsche wie Tschechen, befinden sich wohl dabei. Fr. Gilef.

Kongresse und Generalversammlungen.

Internationale Berufskongresse.

II.

Der internationale Handlungsgehilfenkongress (17. August) in Amsterdam, von den holländischen Handlungsangestellten einberufen, war von 4 Ländern mit 8 Delegierten besetzt (Holland 3, Deutschland 2, Oesterreich 2 und Italien 1), ferner war der Sekretär der internationalen Federation in Gent anwesend. Von Frankreich, Belgien, Schweden, Ungarn und Serbien lagen Sympathieerklärungen vor. Der Vorsitzende des deutschen Centralverbandes, Josephohn-Hamburg, referierte über „Gehilfenorganisation und Arbeiterbewegung“. Es wurde folgende Resolution mit Amendement angenommen:

1. „Die wirtschaftliche Lage der Handlungsgehilfen (Laden- und Kontorangestellten) wird durch die in allen Ländern fortschreitende Konzentration des kaufmännischen Betriebes, sowie durch die damit verbundene Arbeitsteilung, die es ermöglicht, ungelernete Kräfte in großer Zahl zu verwenden, immer ungünstiger gestaltet. Zugleich schwindet die Möglichkeit für den Handlungsgehilfen, selbstständiger Unternehmer zu werden. Deshalb gleicht heute die Existenz des Handlungsgehilfen, obwohl er in der Distribution (Güterverteilung) in mancher Hinsicht unter andern Bedingungen tätig ist, als der industrielle Proletarier bei der Produktion (Gütererzeugung), mehr und mehr derjenigen des Proletariats, sie wird immer unsicherer und weniger lohnend. Die Handlungsgehilfen aller Länder müssen erkennen, daß sie in der heutigen Gesellschaftsordnung zur Klasse der Lohnarbeiter gehören, der die Klasse der Besitzenden schroff gegenübersteht. Weiterhin müssen die Handlungsgehilfen erkennen, daß von den Unternehmern

im Handelsgewerbe nichts zu erwarten ist, sondern daß bessere Arbeitsbedingungen für die Handlungsgehilfen nur auf dem Wege des Kampfes gegen die Interessen der Unternehmer errungen werden können. Dieser Kampf kann mit Erfolg nur geführt werden von Organisationen, welche die Handlungsgehilfen ohne Unterschied der Religion, des Geschlechts und der Abstammung vereinigen, und welche sich der auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Arbeiterbewegung anschließen, um mit dieser gemeinsam für die Interessen aller Lohnarbeiter einzutreten.“

2. „In Erwägung, daß die von den Unternehmern im Handelsgewerbe teils materiell, teils moralisch unterstützten Vereinigungen der auf dem bürgerlichen Standpunkt stehenden Angestellten für den notwendigen Kampf um Schutzgesetze für die Angestellten gänzlich untauglich sind; in weiterer Erwägung, daß in diesen Vereinen nicht nur eine große Anzahl klassenbewußter Gehilfen vorhanden, sondern auch in den Leitungen der Vereine solche Kollegen tätig sind, die, bereits klassenbewußt, durch ihre Mitarbeit die verderbliche Tendenz dieser Vereine unbewußt unterstützen, beschließt die Konferenz; die klassenbewußten Angestellten allerorts werden eingeladen, zu geeigneter Zeit selbständige Vereine aus gleichgesinnten Kollegen zu gründen, oder solchen bestehenden Vereinen beizutreten und in bürgerlichen Vereinen Funktionen irgend welcher Art nicht mehr auszuüben.“

Sodann gab der Sekretär der Internationalen Federation der Handlungsangestellten über diese Organisation einen Ueberblick. Aus demselben geht hervor, daß diese Federation nicht auf dem Boden des Klassenkampfes steht, so daß sie als Grundlage der internationalen Verbindung nicht geeignet ist. Es wurde vielmehr beschlossen, eine neue internationale Organisation anzubahnen durch Schaffung einer internationalen Auskunftsstelle als Vorläufer eines Sekretariats. Derselben können sich alle auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Handlungsgehilfenorganisationen anschließen; sie haben ihr von allen Publikationen 3 Exemplare zuzusenden. Die Auskunftsstelle soll ihren Sitz in Deutschland (Hamburg) haben. Ihre Geschäfte werden vom Vorsitzenden des deutschen Centralverbandes, M. Josephohn, Hamburg, Valentinstamp 92, geführt.

Der vierte Kongress der Internationalen Transportarbeiter-Federation (10.—13. Aug.) in Amsterdam war von 19 Delegierten, die ca. 206 250 organisierte Transportarbeiter vertraten, besetzt. Von Deutschland waren die Verbände der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, Hafenarbeiter, Seeleute und Eisenbahner, sowie Maschinisten und Heizer vertreten, ferner waren Delegierte von Oesterreich, England, Schweden, Holland, Belgien, Italien, Frankreich und Portugal anwesend. Unvertreten waren Dänemark, Norwegen, Amerika und Australien. Die vor 7 Jahren gegründete Federation hatte dank einer nachlässigen Leitung (Chambers-England) fast gar keine Fortschritte gemacht und entbehrte jeglicher Aktionsfähigkeit. Bereits auf dem Stockholmer Kongress (1902) waren dieserhalb gegen das Sekretariat schwere Vorwürfe erhoben; man ließ aber dasselbe noch einmal in London, da Besserung versprochen wurde. Als es indes schlimmer anstatt besser wurde, untersuchten die Deutschen die Zustände im Sekretariat an Ort und Stelle und fanden diese derart verwahrlost, daß sie dem jetzigen Kongress den Antrag auf Verlegung des Sekretariats nach Deutschland unterbreiteten. Bezeichnend war, daß sowohl der Präsident als auch der Sekretär der Internationalen Federation es vorgezogen, dem Kongress fernzubleiben; ihr durchaus unvollkommener Bericht bestätigte die an der bisherigen Leitung vornehmlich von deutscher Seite geübte Kritik, die schließlich selbst von den englischen Delegierten gebilligt werden mußte. Mit 11 gegen 4 Stimmen

Von einer Abschwächung kann allerdings auch nur die Rede sein, wenn man den Antrag des Parteivorstandes der auf dem internationalen Kongreß in Zürich beschlossenen Fassung gegenüberstellt. Der Züricher Wortlaut ist:

„Die Sozialdemokratie eines jeden Landes hat die Pflicht, die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai anzustreben und jeden Versuch zu unterstützen, der an einzelnen Orten oder von einzelnen Organisationen in dieser Richtung gemacht wird.“

Dagegen lautete der entscheidende Schlußsatz der jetzigen Resolution des Parteivorstandes:

„Am wirksamsten kommt die Demonstration am 1. Mai in der Arbeitsruhe zum Ausdruck. Der Kongreß ersucht deshalb die genannten Organisationen aller Länder (d. h. die sozialdemokratischen Parteioorganisationen und die Gewerkschaften), die Arbeitsruhe am 1. Mai zu erstreben und, wo dies ohne Schädigung der Arbeiterinteressen geschehen kann, die Arbeit ruhen zu lassen.“

An Stelle der kategorischen Verpflichtung sollte also nur ein Ersuchen treten und der ganz unhaltbare Schlußsatz des Züricher Beschlusses, daß „jeder Versuch“ einzelner Orte usw. zu unterstützen sei, sollte beseitigt werden. Jedenfalls kann nicht gesagt werden, daß es Absicht des Parteivorstandes gewesen wäre, eine Verschärfung des Beschlusses nach der Richtung herbeizuführen, daß die Arbeitsruhe weiter ausgedehnt würde. Diese Absicht konnte umso weniger vorliegen, als ja schon in Zürich die deutsche Delegation gegen den angeführten Beschluß gestimmt hat.

Nun hat aber die vom Kongreß in Amsterdam offiziell beschlossene Resolution einen andern Wortlaut als der Entwurf des deutschen Parteivorstandes, was anscheinend bisher vielfach übersehen worden ist. Auch die „Bildhauer-Zeitung“ ist diesem Irrtum verfallen. Nicht der Schlußsatz des Parteivorstandes ist angenommen, sondern eine weit schärfere Fassung, die derjenigen von Zürich nahe kommt.

Das kam folgendermaßen: Die Kommission des Amsterdamer Kongresses welche für die Maifeier eingesetzt war, hatte zunächst den Schlußsatz der Resolution des Parteivorstandes gestrichen und dafür gesetzt:

„Der Kongreß fordert deshalb die genannten Organisationen aller Länder auf, die Arbeitsruhe am 1. Mai anzustreben.“

Hierin mußte die deutsche Delegation eine Verschärfung der Resolution erblicken. Denn aus dem „Ersuchen“ war die immerhin entschiedener klingende „Aufforderung“ geworden und die Einschränkung „wo dies ohne Schädigung der Arbeiterinteressen geschehen kann“, war gänzlich fortgefallen. Deshalb beschloß die deutsche Delegation, im Plenum gegen die Resolution zu stimmen, wenn nicht der ursprüngliche Wortlaut wiederhergestellt werde. Ein Antrag im letzteren Sinne sollte von deutscher Seite im Plenum des Kongresses eingebracht werden.

Dem kam aber die Kommission des Kongresses ihrerseits zuvor.

Unmittelbar nach diesem Beschluß der deutschen Delegation trat die Kommission am Freitagabend nachmals zusammen und beschloß, dem Verlangen der Deutschen Rechnung zu tragen und die bereits gedruckte, aber noch nicht verteilte Resolution dementsprechend zu ändern. So wurde dem Kongreß am Sonnabendvormittag kurz vor der Abstimmung die abgeänderte Resolution der Kommission vorgelegt,

deren Schlußsatz nun aber folgendermaßen lautete:

„Der Kongreß macht es deshalb sämtlichen proletarischen Organisationen aller Länder zur Pflicht, die Arbeitsruhe am 1. Mai anzustreben und überall dort, wo es ohne Schädigung der Arbeiterinteressen möglich ist, die Arbeit ruhen zu lassen.“

Also erst „Ersuchen“, alsdann „Aufforderung“, bis schließlich und endlich die „Verpflichtung“ daraus geworden ist. Nach dem Beschluß vom Freitag hätte die deutsche Delegation gegen diesen Wortlaut stimmen müssen, aber die Abstimmung erfolgte überhaupt nicht nach Nationen, sondern per Akklamation, und auch viele deutsche Delegierte haben dabei — die Hand dafür erhoben.

So kam die Resolution zu stande.

thl.

Der Nationalhader unter den Handschuhmacher-gehilfen Oesterreichs

bereitet dort der Ausbreitung der Gewerkschaftsorganisation nicht unbedeutende Schwierigkeiten. In keinem andern Lande erweist sich ein Zusammenschluß der Handschuhmachergehilfen in einer straffen Organisation so unabweislich notwendig, wie in Oesterreich, wo speziell in Böhmen die niedrigsten Arbeitslöhne bezahlt werden. In Prag arbeiten über 2000 Handschuhmacher, von welchen kaum 250 dem Central-Fachverein angehören; eine große Zahl von Gehilfen wird noch im böhmischen Erzgebirge beschäftigt. Sie sind zwar etwas besser wie die Prager organisiert, nichtsdestoweniger aber erhalten sie ganz erbärmliche Löhne. Böhmens Handschuhindustrie macht nicht nur der übrigen Handschuhindustrie Oesterreichs eine schwere Konkurrenz, sondern überschwemmt mit seinen billigen Waren Deutschland und Scandinavien, so daß die Handschuhmacher in Norwegen nahe daran waren, ihre Regierung aufzufordern, sie durch eine Erhöhung des Handschuhzolls zu schützen, während andererseits die Handschuhfabrikanten Deutschlands, hinweisend auf die böhmische Konkurrenz, von der Reichsregierung einen Schutz Zoll von 1200 Mk. pro Doppelcentner eingeführter Handschuhe forderten und diese Forderung heute noch vertreten.

Die einsichtsvollen Gehilfen bieten in Oesterreich alles auf, die Organisation vorwärts zu bringen, doch scheitert dieses Bestreben an den in Prag national gesinnten Arbeitern dieses Berufes, die einen besonderen Verein gegründet haben — „Ceske odborné sdruzeni rukavikaru“ ist der Name — der 500 Mitglieder zählen soll. Ist dies auch wenig, so hat der Verein trotzdem großen Einfluß auf die tschechischen Arbeiter und ist das ausgesprochene Hemmnis für die Ausbreitung des auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Central-Fachvereins. Lange und heftig haben sich die beiden Organisationen beföhdet und erst dieses Jahr schienen der Augenblick gekommen, der die Einigung beider Organisationen bringen sollte. Um dem Mißtrauen der Tschechen zu begegnen, erklärten sich die meist deutschen Mitglieder des Central-Fachvereins damit einverstanden, den Vereinsführer von Wien nach Prag zu verlegen. Innere Differenzen haben dazu geführt, daß der aus Wien mit übersiedelnde Vorsitzende einem Prager Gehilfen das Feld räumen mußte, was alles der Annäherung günstig war. Die hierauf abzielenden Bestrebungen führten schließlich auch zur Einsetzung einer gemischten Kommission, welche ein „Musterstatut“ ausarbeitete. Die Verschmelzung war also fast beschlossene Sache — wenn die Tschechen nicht in der ganzen Angelegen-

wurde die Verlegung des Sekretariats nach Deutschland beschlossen; dagegen stimmten England (2), Schweden und Portugal.

Einem im Auftrag der Statutenberatungskommission Deutschlands ausgearbeiteten Statutenentwurf stellten die englischen Vertreter einen eignen gegenüber. Der deutsche Entwurf ersetzt das bisherige System der Federationsleitung durch einen aus Mitgliedern eines Landes bestehenden Zentralrat, dessen Vorsitzender zu besolden ist. Neben dem Zentralrat wird mit dem Sitz in einem andern Lande ein Kontroll-Ausschuss gebildet. Der Jahresbeitrag soll für die Eisenbahner 3 Pf., für die übrigen Arbeitergruppen 6 Pf. pro Kopf betragen. Als Aufgabe der Federation sind vorgesehen: Hebung der wirtschaftlichen Lage der Transportarbeiter: statistische Erhebungen, Informationen über Arbeiterschutzbestimmungen, Förderung aller Bestrebungen auf Ausbau der für die Transportarbeiter geschaffenen gesetzlichen Schutzbestimmungen, moralische und event. finanzielle Unterstützung bei wirtschaftlichen Kämpfen, unentgeltlicher Uebertritt von einer Landesorganisation in die andre, ausreichende gegenseitige Berichterstattung.

Nach langwieriger und scharf geführter Debatte, die durch die von der schwedischen Leitung beliebte Geschäftsordnung sehr erschwert wurde, gelang es, den deutschen Entwurf im wesentlichen zur Annahme zu bringen. Derselbe wird nach der Abstimmung der angeschlossenen Organisationen unterbreitet.

Als Sitz des Kontroll-Ausschusses wurde Frankreich bestimmt. Dem provisorischen Sekretär Ben Tillet, der an Stelle des der Leitung enthobenen Chambers die Geschäfte in letzter Zeit geführt hatte, wurden für seine Tätigkeit 200 Mk. bewilligt. Die Verlegung des Sekretariats nach Deutschland erfolgt ab 1. Oktober d. J.; das Gehalt des neuen Sekretärs bestimmt der Zentralrat.

Sodann nahm der Kongress zur Frage der „Schiffahrts trusts“ und Unternehmerverbände“ nach einem Referat Müllers (Seeleute, Deutschland) Stellung, die in folgender Resolution zum Ausdruck kam:

„Der 4. internationale Transportarbeiterkongress erblickt in den allerdings noch wenig entwickelten nationalen und internationalen Schiffahrts trusts bildungen eine Folge der kapitalistischen Wirtschaft.

Ihre wirtschaftlichen Zwecke und Bestrebungen bestehen darin, das Betriebskapital zu konzentrieren, auf die Frachttarife und Passagierpreise regelnd einzuwirken, also den immer scharferen Formen annehmenden Konkurrenzkampf zu beeinflussen.

Nach dieser Richtung vermag der Kongress Nachteile in der Trustsbewegung nicht zu erblicken, obwohl der Kongress nicht verkennet, daß durch die Erhöhung der Passagiergelder die heillosen Auswanderer erheblich mehr belastet werden.

Dem Kongress ist bisher nicht bekannt geworden, daß die Trusts bisher auf nationalem wie internationalem Gebiet versucht haben, auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen irgendwelchen Einfluß zu gewinnen; er nimmt jedoch bestimmt an, daß die Entwicklung der Schiffahrts trusts logischerweise derartige Bestrebungen innerhalb der Trusts zur Folge haben wird und muß.

Ist der Kongress nun auch der Auffassung, daß den Schiffahrts trusts gegenüber einstweilen eine abwartende Stellung einzunehmen ist, so warnt er doch die Transportarbeiter aller Länder, diesen Trustsbildungen und ihren Bestrebungen und Handlungen vollständig interesselos gegenüberzutreten. Sie bilden immerhin eine Form der Unternehmerorganisation, mit der die Transportarbeiter aller Länder sehr wohl im wirtschaftlichen Kampf zu rechnen haben.

Anderes muß die Haltung der Transportarbeiter aller Länder den Arbeitgeberverbänden gegenüber sein. Sie sind

und werden lediglich zu dem Zweck ins Leben gerufen, um die Unternehmer in ihrem Kampfe gegen die Arbeiter und ihre Organisationen zu stärken bezw. den wirtschaftlichen Kampf der Arbeiter unmöglich zu machen. Sie provozieren Streiks und verhängen Aussperrungen über ganze Betriebe und Berufsgruppen lediglich zu dem Zweck, um die Arbeiterorganisationen und speziell ihre Kassen zu schwächen, Unfrieden und Uneinigkeit zu stiften, um dann unter der Parole: „Teile und herrsche“ die Arbeiter als macht- und willenlose Individuen ausbeuten zu können. Sie erfreuen sich im Kampfe gegen die Arbeiter des Schutzes und Beistandes der öffentlichen und staatlichen Gewalten, die zumeist gegen die Arbeiter Partei ergreifen.

Diesen Arbeitgeberverbänden gegenüber betont der Kongress wiederholt die Notwendigkeit der unbedingten Gewährung eines vollen und freien Koalitionsrechts der Transportarbeiter aller Länder zu Wasser und zu Lande; er betont weiter die Notwendigkeit einer straffen nationalen und internationalen Organisation, mittelst welcher einzig und allein der Kampf um die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Transportarbeiter, der Kampf gegen die Arbeitgeberverbände möglich und wirksam zu führen ist.

Zeigen sich die Arbeitgeberverbände oder einzelne Arbeitgeber bereit, mit den Organisationen der Transportarbeiter korporative Verträge zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse abzuschließen, so sind gegen derartige Verträge Bedenken nicht zu erheben, wenn durch diese die Aktionsfreiheit der Organisation nicht behindert wird.“

Ein weiteres Referat Schumanns (Berlin) über „Arbeiterschutzgesetzgebung für Transportarbeiter“ führte zur Annahme folgender Resolution:

„Die moderne Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiet führt naturgemäß zu immer größerer Konzentration des Kapitals resp. zur Schaffung von Riesenbetrieben, Trusts, Kartellen und Syndikaten.

Diese Entwicklung macht sich nicht nur auf dem Gebiete der Produktion — Warenherstellung —, sondern auch auf dem der Distribution — Warenverteilung — und im Verkehrsweisen großer Transport- und Schifffahrtsgesellschaften usw. bemerkbar.

Da die Tendenz dieser Unternehmungen eine rein kapitalistische, nur auf den materiellen Gewinn gerichtete ist, werden die von denselben beschäftigten Arbeiter naturgemäß als Ausbeutungsobjekt betrachtet und — durch die technische Entwicklung begünstigt — zu immer intensiverer Arbeitsleistung angepannt.

Diesem, die Arbeiter des Waren- und Personentransports zu Wasser und zu Lande körperlich und moralisch schwer schädigenden Zustande muß unter allen Umständen seitens der dazu berufenen Organe entgegengearbeitet resp. dessen Beseitigung durch Schaffung gesetzlicher Schutzbestimmungen herbeizuführen versucht werden.

Also wesentliche, von den berufenen Vertretern obengenannter Arbeiter aller Länder zu erhebenden Forderungen kommen in Betracht:

1. Gesetzliche Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf ein mit den Forderungen der Hygiene und Volksgesundheit vereinbartes Maß.

2. Schaffung von möglichst einheitlichen Unfallversicherungsvorschriften, welche sich auf alle von den Arbeitern vor, bei und nach der Arbeit zu benutzenden Betriebsmittel und Betriebsräume erstrecken.

3. Kontrolle der Betriebsräume und Betriebsmittel durch eigne hiezu bestellte Inspektionen, denen Assistenten aus den Reihen der beteiligten Arbeiter beizugeben sind.

4. Ausbau der gesamten Versicherungsgesetzgebung aller Länder auf öffentlich rechtlicher Grundlage, unter Selbstverwaltung der Beteiligten.

5. Entschädigung der Arbeiter bei Unfällen in voller Höhe der verlorenen zeitlichen und dauernden Arbeitsfähigkeit.

6. Gleichstellung in- und ausländischer Arbeiter bei Gewährung aller durch die Sozialgesetzgebung garantierten Rechte.

7. Abschaffung aller Ausnahmebestimmungen für die jeemännischen Arbeiter, hinreichenden Schutz für deren Leben und Gesundheit bezw. weiteren Ausbau der zu diesem Zweck geschaffenen gesetzlichen Spezialbestimmungen.

Der 4. Internationale Transportarbeiterkongress verpflichtet die Berufsorganisationen aller Länder, für die Verwirklichung vorstehender Forderungen einzutreten. Er verpflichtet weiter die Leitung des internationalen Bundes, die Organisationen der verschiedenen Länder in ihrem Verhalten auf Verwirklichung obigen Zieles tatkräftig zu unterstützen."

Schließlich wurde noch die Stellungnahme zum internationalen Militarismus präzisiert.

Die Reorganisation der Internationalen Föderation bürgt hoffentlich dafür, daß die letztere sich nummehr zu einer achtunggebietenden und wirklich leistungsfähigen Organisation entwickelt.

Der sechste internationale Tabakarbeiter-Kongress (21. bis 27. August) zu Amsterdam war durch 7 Nationen (Belgien, England, Deutschland, Holland, Luxemburg, Dänemark und Schweden) besetzt. Das internationale Bureau ist durch seinen Sekretär Jugters (Antwerpen) vertreten. Bei den Abstimmungen erhalten Organisationen bis zu 1000 Mitgliedern eine, bis zu 3000 Mitgliedern zwei und größere für je 3000 Mitglieder eine Stimme.

Aus dem vierjährigen Bericht des Sekretärs geht hervor, daß es bisher trotz aller Versuche nicht gelang, die Organisationen von Frankreich und Amerika zum Anschluß zu bewegen. Deutscherseits wird die bisherige Basis des internationalen Verbandes bemängelt, der mehr eine Streikkasse, statt eine Stelle zur Untersuchung der sozialen Verhältnisse (Heimarbeit, Frauen-, Kinderarbeit, Arbeitsdauer, Hygiene usw.) sei und eine Herabsetzung des Beitrages gewünscht. In Notfällen würden die deutschen Kollegen ihre Hilfe nicht verweigern. Darauf wird entgegnet, daß der Baseler Kongress die Errichtung des Streiffonds beschlossen habe. Wollte man den Sekretär zu weiteren Aufgaben verpflichten, so müsse er besoldet werden. Auch dänischerseits wird darauf hingewiesen, daß das internationale Bureau hauptsächlich wegen des Streiffonds geschaffen sei. Der dänische Vertreter schloß sich jedoch der deutschen Auffassung an, daß Streiks möglichst aus nationalen Mitteln geführt werden müßten. Nach langer Debatte wurde schließlich eine Resolution angenommen, die sich mit der bisherigen Tätigkeit des internationalen Sekretärs, als dem bisher geltenden Reglement entsprechend, einverstanden erklärt und dem Sekretär Decharge erteilt, sich indes in bezug auf die künftigen Aufgaben des Sekretärs für eine Organisation nach den gegebenen Verhältnissen ausspricht und eine Kommission mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Reglements beauftragt.

Sodann folgte die Berichterstattung aus den einzelnen Ländern, die von einer Debatte über die Zulassung einer aus dem niederländischen Verband ausgetretenen „antiparlamentarischen“ Sonderorganisation unterbrochen wurde. Diese Debatte führte dazu, die Frage des Verhältnisses der Tabakarbeiterorganisationen zur Politik in ihrer ganzen Breite aufzurollen. Nach einer deutscherseits vorgelegten Resolution sollte der Kongress aussprechen, daß es Pflicht aller Arbeiter sei, an der altbewährten sozialdemokratischen Politik teilzunehmen. Ebenso erblickt eine vom holländischen Verband eingebrachte Resolution in der sozialdemokratischen Politik die Vertörperung aller Forderungen der modernen Arbeiterbewegung, während eine englische Resolution die Frage der Zulassung der holländischen Sonderorganisation vertagen wollte, um beiden Organisationen Gelegenheit zur Einigung zu geben. Der englische Vertreter erklärte, er könne nicht dafür stimmen, die holländische Föderation wegen ihres Gegensatzes zum Parlamen-

tarismus auszuschließen, sondern höchstens wegen ihrer grundlosen Bekämpfung und Schwächung des holländischen Verbandes. Schließlich wurde auf Vorschlag Reichmanns (Deutschland) der Baseler Beschluß (1894) erneuert, wonach der Kongress auch die politische Betätigung der Arbeiter als notwendig erachtet. Die drei Resolutionen wurden zurückgezogen und der Anschluß der holländischen Föderation abgelehnt. Die internationale Berichterstattung ergab, daß in Deutschland von 104 479 organisationsfähigen Tabakararbeitern und -arbeiterinnen 18 271 (davon 6855 weibl.), in Belgien von 10 318 beschäftigten 1770, in Holland von 25 000 Arbeitern im neutralen Verbände 1800, katholisch ca. 1000, christlich (protestantisch) 100 und in der Föderation 1000 organisiert sind. In Dänemark sind von 2900 Beschäftigten 2750, in Schweden kaum die Hälfte der Beschäftigten, in Luxemburg von 340 Beschäftigten 30 organisiert, während in England von 5000—6000 Cigarrenmachern 3300 den Gewerkschaften angehören. Der Londoner Verein zählt 2100, eine Provinzorganisation 1200 Mitglieder. Die sehr ausführliche Berichterstattung erstreckt sich auch auf die in den einzelnen Ländern gezahlten Preise und die hierdurch erzielten Löhne, sowie auf soziale und hygienische Verhältnisse. Danach wurde das von der Kommission vorgelegte Reglement beraten. Nach den gefaßten Beschlüssen soll der Name der Organisation „Internationaler Verband von Tabakararbeitern und -Arbeiterinnen“ heißen. Zweck des Verbandes ist, in der Hauptsache Aufklärung zu schaffen über die sozialen und ökonomischen Zustände in der Tabakindustrie aller Länder. Die finanzielle Unterstützung bei Ausständen soll Nebensache sein und nur dann erfolgen können, wenn zwei Drittel der Vertrauensmänner es gutheißen. Der internationale Sekretär soll in Zukunft vom Kongress gewählt werden, der auch seine Entschädigung festsetzt. Der Beitrag wurde auf 10 Cents (17 Pf.) pro Jahr und Mitglied festgesetzt.

Das Reglement wurde im wesentlichen angenommen.

Die Entschädigung des internationalen Sekretärs wurde auf 20 Francs pro Monat nebst Vergütung für die im Dienst des Sekretariats versäumte Arbeitszeit festgesetzt. Als Sekretär wurde einstimmig H. Jugters (Belgien) wiedergewählt. Der Sitz des internationalen Verbandes ist Antwerpen. Der nächste internationale Kongress soll in Stuttgart 1907, und zwar in der Woche vor dem internationalen Sozialistenkongress stattfinden. — Sodann wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Kongress erklärt, daß zwischen den Ländern, wo es möglich ist, internationale Übereinkommen hinsichtlich der Unterstützung bei Krankheit getroffen werden müssen.“

Nach kurzer Aussprache über das Lehrlingswesen wurde der Sekretär mit einer Untersuchung über dasselbe beauftragt.

Zum Schluß wurde auf Vorschlag Belgiens über die Frage beraten: „Sollt es der Kongress für zweckmäßig, daß sich die Organisationen einer politischen Partei anschließen? Und welcher?“ — Hierzu wurde nach kurzer Debatte folgende deutsche Resolution einstimmig angenommen:

„Der sechste internationale Cigarrenmacherkongress kann nicht beschließen, den Fachorganisationen der Cigarren- und Tabakarbeiter zu empfehlen, sich einer bestimmten politischen Partei anzuschließen; der Kongress erklärt jedoch, daß neben der reinen Gewerkschaftsbewegung auch die politische Bewegung, und zwar die alterprobierte sozialdemokratische Politik notwendig ist, und empfiehlt darum allen Fachgenossen, an dieser Politik teilzunehmen, und meint konstatieren zu

unternommen. Leider ist dafür aber zahlreiches Militär nach Marseille dirigiert worden.

Schließlich muß noch auf die politische Seite des Konflikts aufmerksam gemacht werden. Seit den letzten Municipalratswahlen (Mai d. J.) besaß Marseille einen reaktionären Gemeinderat, in welchem sich nur einige Sozialisten befinden, die im ersten Wahlgange gewählt wurden. Kürzlich wurden nun sämtliche Wahlen des zweiten Wahlganges wegen unerhörter Wahlschwindeleien seitens des Präfekturates für ungültig erklärt, was die Reaktionen aller Schattierungen kolossal verschnupft hat; sie haben gegen obigen Entscheid appelliert, doch dürfte es wohl nichts nützen. Die Reaktionen hoffen nun, daß es durch die Provokierung des großen Konflikts in Marseille, durch den Lock-out, zu Zusammenstößen zwischen Militär und Arbeiterchaft kommen werde. Sie spekulieren also auf die dann bei den Arbeitern eintretende Verbitterung und deren Einwirkung auf die Wahlen und erhoffen andererseits eine Schwächung der ihnen unbequem gewordenen Arbeiterorganisationen.

Die Situation in Marseille ist eine sehr ernste. Es ist zu hoffen, daß die Erwartungen der Reaktionen zu schanden werden.

Paris, 4. September. Paul Trapp.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland.

Die Berliner Bauklemper haben eine Tarifbewegung erfolgreich durchgeführt, bei der es sich um die Ersetzung der im Vorjahr geschlossenen Einzelverträge durch einen kollektiven Arbeitsvertrag handelte.

Bei der Firma Siemens u. Halske in Berlin streikten die Arbeiterinnen des Glühlampenwerks wegen Lohnabzügen. Die große Firma hat sich nach bewährtem Muster des polizeilichen Schutzes gegen das Streikpostenstehen versichert, denn zahlreiche Arbeiterinnen wurden polizeilich fixiert und bis zu 10 Stunden auf der Wache gehalten.

Der Königsberger Maurerstreik, der nun schon 5 Monate dauert, wird weitergeführt, wie eine gemeinsame Versammlung der Filialverbände der beteiligten Organisationen, sowie die Versammlungen der Streikenden beschlossen haben.

Vom Ausland.

Eine Bauarbeiter-Aussperrung haben die Budapester Bauunternehmer vorgenommen, um die ca. 15 000 Mitglieder zählende Organisation der Arbeiter zu vernichten. Die Arbeiter leisten entschlossenen Widerstand und haben die Unterstützung der gesamten ungarischen Gewerkschaften zur Seite. Die deutschen organisierten Bauarbeiter werden er sucht, sich ihrer bedrohten Kollegen in Ungarn in jeder Weise anzunehmen.

Arbeiterversicherung.

Warnung vor Rentenquetscherei.

Eine eindringliche Warnung an alle Rentenempfänger, keine Einwilligung in einen Verzicht auf Befall oder Herabsetzung der Rente zu unterschreiben, ehe man sich nicht darüber mit seinem Gewerkschaftsvertreter oder Arbeitersekretär ausgesprochen hat, enthält ein von einem Magdeburger bürgerlichen Blatt geschilderter Fall von Rentenquetscherei schlimmster Art. In Egeln bezog ein Dienstmädchen N. wegen eines Krebsleidens, das zur Amputation des Beines führte, eine jährliche Invalidenrente von 129,20 M.

Am 29. Juni mußte die N. vor einer Untersuchungskommission erscheinen, deren medizinischer Beirat, Kreisarzt Dr. Thilo, ihr sogleich erklärte: „Ich muß darauf antragen, daß Ihnen Ihre Rente genommen wird.“ Als die Bestürzte schwieg, fügte er hinzu: „Verzichten Sie, oder soll ich Sie näher untersuchen?“ Die N. hat dann, im Nebenzimmer untersucht zu werden, und er Arzt erklärte ihr dort: Sie sei gesund und erst 24 Jahre alt und könne noch etwas verdienen. Die N. beteuerte, daß sie mit einem Bein nicht in Dienst gehen, aber auch keine Nähmaschine treten könne. Dann möge sie etwas Andres arbeiten. Das Gesetz sei nun einmal so, die Rente müsse ihr genommen werden, wurde ihr entgegnet. Schließlich wurde dem Mädchen empfohlen, einen Antrag auf Heilbehandlung zu stellen und auf die Rente zu verzichten, und sie unterschrieb ein Schriftstück, das sie nicht verstand und das ihren Verzicht auf die Rente enthielt. Ein Arzt, der die N. dann später untersuchte schätzte die Erwerbsfähigkeit auf höchstens 25 Proz.

Muß schon gegen die Beunruhigung Leidender Arbeiter wegen Rentenquetscherei an sich Einspruch erhoben werden, so fordert das hier beobachtete Verfahren, ein unerfahrenes Mädchen einzuschüchtern und schließlich zum Verzicht auf ein ihr gesetzlich zustehendes Recht zu überreden, den schärfsten Protest heraus. Infolge der Veröffentlichung dieser Angelegenheit sind gegenwärtig Untersuchungen über diesen Fall im Gange, deren Ergebnis wir abwarten werden, ehe wir weiter dazu Stellung nehmen. Unse eingangs erhobene Warnung aber möge in allen Kreisen von Rentenempfängern, auch Unfallrentnern, Beachtung finden, nichts zu unterschreiben und auch nicht mündlich zu verzichten oder einzuwilligen, ehe man sich nicht durch sachverständige Beratung von der Tragweite des geforderten Zugeständnisses überzeugt hat. Einwilligungen, die man ohne Lesen des betreffenden Schriftstückes oder ohne ausreichende Kenntnis des Sachverhalts oder Tragweite gegeben hat, sind als nichtig zu erachten und im ordentlichen Wege anzufechten. Das oben erwähnte Mädchen N. dürfte jedenfalls mit der weiteren Verfolgung ihrer Angelegenheit Erfolg haben.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Pasetwark wurde seitens der Arbeiter in der Abteilung der Nahrungs- und Genussmittelbranchen der Kandidat des Tabakarbeiterverbandes gewählt. Von den Arbeitgebern übte nur ein einziger sein Wahlrecht aus, der einem Cigarrenfabrikanten zum „Siege“ verhalf. Dieses Abteilungs-wahlssystem ist besonders für kleine Orte eine wahre Karrikatur des Wahlrechts, mit dem verständigerweise bald aufgeräumt werden sollte.

Polizei und Justiz.

Polizeiliches aus dem Saargebiet.

Im Saargebiet arbeiten Polizei und Scharfmacher mit wahren Uebereifer einander in die Hände, um die Gewerkschaftsbewegung zu unterdrücken. Es scheint dort zum stehenden System zu gehören, daß die die Gewerkschaftsversammlungen überwachenden Polizeibeamten außer ihren Auftraggebern auch verschiedenen Arbeitgebern über die Verhandlungen und beteiligten Personen Bericht erstatten, d. h. den Arbeitgebern die organisatorisch tätigen Arbeiter denunzieren. Ein solcher Fall, in dem ein Schutzmann einen

müssen, daß die gewerkschaftliche und politische Bewegung für die Arbeiterklasse nicht nur Mittel sind zur Verbesserung der Lebensbedingungen, sondern auch zur endlichen Befreiung des Proletariats."

Dann wurde der Kongreß nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten geschlossen.

Berichtigung. Zu unserem Bericht über den internationalen Metallarbeiter-Kongreß in Amsterdam sei berichtet, daß der bisherige Sekretär in Sheffield nicht Davis, sondern Hobson heißt. (Siehe S. 580.)

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Aussperrung in Marseille.

Schon wieder ist die ganze Tätigkeit im Hafen von Marseille lahmgelegt. Die Seeleute, Hafen- und Dokerarbeiter, Wagenführer usw., feiern durch Schuld der Schiffskompanien und der mit ihnen in Verbindung stehenden Unternehmer. Diese behaupten natürlich, daß die Seeleute und Doker usw. die Schuld an dieser Massenaussperrung trügen durch zahlreiche Einzelstreiks in den letzten Jahren, mit ihrer fortwährenden Beunruhigung für den Schiffsverkehr von Marseille, der durch die Arbeiter dem Ruin entgegengeführt werde und woraus das Ausland, d. h. der italienische Hafen Genua, profitiere.

Die Veranlassung zu der jetzigen Massenaussperrung war ein Streik, der infolge von Differenzen zwischen den Seeleuten und der Direktion der Transatlantischen Gesellschaft am 20. August ausbrach. Es handelte sich wieder einmal um die Nichteinhaltung des 1900 abgeschlossenen Kontrakts seitens der oben genannten Kompagnie. Der Konflikt schien eine schnelle Erledigung zu finden als plötzlich die Werksführer in den Docks erklärten, gleichfalls in den Streit zu treten, um sich gegen die Doker zu verteidigen. Der Präsident ihres Syndikats erklärte, daß die Doker Unbotmäßigkeit seien und die Autorität der ersten nicht mehr anerkennen wollten; auch würden sie, die Werksführer, häufig seitens der Doker auf den Inder gesetzt, sobald sie Energie zeigten. Sie verlangen also Garantien, damit dieser Zustand ein Ende nehme. Da nun die Werksführer mit den Schiffsoffizieren und Ingenieuren in einem Vertragsverhältnis stehen, so appellierten sie an deren Solidarität; diese Herren ließen sich auch nicht lange bitten und verließen die Schiffe am 23. August. Durch den Streik der Werksführer wurden die Doker zur Arbeitsruhe verurteilt.

Die Marseiller Schiffskompanien und Unternehmergesellschaften wollen die Arbeiterorganisationen vernichten und alle bisherigen Zugeständnisse wieder aufheben. Durch den Kontrakt von 1900 war die Bezahlung der Ueberstunden zugesichert; für je 24 Stunden sollte die Arbeitszeit und die Ruhezeit je 12 Stunden betragen; der Kontrakt enthielt indes auch gewisse von den Seeleuten nicht genügend beachtete Klauseln, auf deren Grund sie dann auf dem Meere mindestens 14 Stunden zu arbeiten hatten, ohne daß sie irgend welche Entschädigung für Ueberstunden empfangen. Bei gemischtem Dienste (auf dem Meere und im Hafen) hatten sie häufig weder Ruhezeit, noch Entschädigung. Rivelli, der Sekretär der Seeleute, führte gelegentlich einer Nichtigstellung an, daß die Seeleute eines Schiffes bei einer Reise von 43 Stunden $36\frac{1}{2}$ zu arbeiten hätten, während ihnen nur $6\frac{1}{2}$ Stunden, in fünf Malen, für die Ruhe verblieben. In einem andern Falle betrug die Reise 315 Stunden, wovon 222 Stunden gearbeitet werden mußte; für Ruhe verblieben nur

93 Stunden, in 40 Malen. Die Kompagnie hätte in diesem Falle pro Mann 62 Fr. (49,60 Mk.) für Ueberstunden bezahlen müssen; sie zahlte aber nur 7 Fr. Gegen diesen Betrug lehnten sich die Seeleute selbstverständlich auf. Die Heizer sollten dem Kontrakte nach nur 8 Stunden von je 24 Stunden arbeiten, während sie in Wirklichkeit 12 Stunden arbeiten müssen. Den Schmierern und Kohlenziehern ging es ebenso. Die Schiffsjungen von 10 bis 17 Jahren müssen um 4 Uhr morgens an die Arbeit und gehen erst abends 8 Uhr zur Ruhe. Auf dem Meere wie im Hafen haben sie eine Arbeitszeit von 16 Stunden. Rivelli erklärte, daß die Schiffsoffiziere auf Befehl der Kompagnien die Schiffe verlassen haben, was schon daraus hervorginge, daß sie auf ihre Schiffe zurückkehren, um den auf jedem Schiffe zurückgebliebenen 4 Seeleuten Befehle zu geben. Wären sie wirklich Streikende, so dürften sie die Schiffe nicht betreten.

Die Kompagnien verlangen von der Regierung, dem Marineminister, daß die Seeleute, welche die Schiffe verlassen haben, als Deserteure bestraft werden (mit 15 Tagen bis 6 Monaten Haft). Sie hoffen, wenn sich der Marineminister dazu entschließt, ein altes Dekret von 1852, nach welchem obige Bestrafung einzutreten hat, anzuwenden, mit der Organisation der Seeleute bald fertig zu werden. Der Minister hat schon erklärt, daß er von diesem Dekret aus der Zeit des letzten Kaiserreichs keinen Gebrauch machen werde, ebensowenig wie sein Vorgänger im Jahre 1900.

Auf Beschluß der Handelskammer von Marseille bemüht sich deren Präsident, Le Mée de la Salle, um die Beilegung dieses großen Konflikts. Die Kompagnien verlangen vor jeder Verhandlung mit der Organisation der Seeleute, daß letztere folgende vier Punkte anerkennen: 1. die Freiheit der Arbeit; 2. die Freiheit beim Engagement der Seeleute; 3. die Beseitigung der Sperren; 4. die schiedsrichterliche Lösung. Den Unternehmern der Docks gingen diese Bedingungen noch nicht weit genug. Sie verlangen außerdem noch die Beseitigung der Arbeiterdelegierten in den Docks und die Annahme des individuellen Kontrakts; dann verlangen die Herren vom Syndikat der Doker eine Kaution von 80 000 Mk. Die Arbeiter lehnten hierauf jede weitere Verhandlung ab und verlangen jetzt den Achtstundentag (anstatt 9) und einen Lohn von 4,80 Mk. pro Tag. Dann wandten sich die Doker an die Kameraden der andern Häfen Südfrankreichs, damit diese auch in den Streit treten, was teilweise schon geschehen ist. In Paris soll dieser Tage auch ein Kongreß des Dokerverbandes abgehalten werden, um den Generalstreik für die ganze französische Schifffahrt zu beschließen; an die Doker der Häfen Italiens und Spaniens ist der gleiche Appell ergangen.

In Marseille wächst inzwischen die Zahl der zur Ruhe verurteilten Arbeiter immer mehr. Am 3. September berechnete man diese auf 30 000. Da indes durch den Mangel an Rohmaterialien aller Art immer weitere Industrien in den Konflikt gezogen werden, so rechnet man mit einer Zahl der Opfer des Konflikts von 80 000.

Die Regierung hat bis jetzt ungenügend von den Mitteln Gebrauch gemacht, welche sie gegen die streikenden Kompagnien besitzt. Den Kompagnien, welche den Postdienst besorgen, ist angekündigt worden, daß sie für die zahlreichen Verschiebungen in Strafen verfallen; diese Ankündigung des Handelsministers scheint aber keinen Eindruck gemacht zu haben. Gegen die Dokerunternehmer ist noch nichts